

Die Visitation

Eine Studie des Theologischen Ausschusses der VELKD

Die Visitation

**Eine Studie des Theologischen Ausschusses
der VELKD**

Mareile Lasogga /Udo Hahn (Hg.)
Im Auftrag der Bischofskonferenz der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-9812446-2-5

© Amt der VELKD, Hannover 2010

Alle Rechte vorbehalten

Umschlaggestaltung: Reichert dtp+design, Dormagen

Satz: Sabine Rüdiger-Hahn, Sehnde

Druck: breklumer.de, Husum

www.velkd.de

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	9
Vorwort	11
1. Einführung: Leiten durch Besuchen – Von der Bedeutung der Visitation für die christliche Gemeinde	15
1.1 Die Visitation – „... das rechte bischöfliche und Besucheamt“.....	15
1.2 Die Visitation – Stiefkind der Theologie und Sorgenkind der Kirche?	17
1.3 Die Visitation – Gute Gründe für eine neue Aufmerksamkeit.....	21
1.3.1 Die Visitation ist Praxis kirchlicher Gemeinschaft 21	
1.3.2 Die Visitation ist Raum zum gemeinsamen Hören auf das Evangelium von Jesus Christus	24
1.3.3 Die Visitation ist eine Chance für Zwischenbilanz und Neuorientierung in der Gemeindeentwicklung.....	26
1.3.4 Zwischenergebnis.....	31
2. Theologische Grundlegung	33
2.1 Neutestamentliche Wurzeln der „Visitation“	33
2.1.1 Anfänge bei Jesus und den Wandercharismatikern	34
2.1.2 Die Anfänge	35
2.1.3 Paulus	37
2.1.4 Die Pastoralbriefe.....	42
2.1.5 Fazit.....	44
2.2 Ein Blick auf die weitere Entwicklung	45
2.3 Systematisch-theologische Aspekte des Themas: Kirchenverständnis und Visitation.....	52
2.3.1 Jesus Christus als Grund der Kirche.....	53

2.3.2 Wort und Sakrament als sichtbare Kennzeichen der wahren Kirche	54
2.3.3 Bekenntnis und kirchliche Lehre in ihrer Funktion für die Kirche	54
2.3.4 Die Bedeutung des Allgemeinen Priestertums für die Visitation	56
2.3.5 Bedeutung und Funktion des Amtes der öffentlichen Verkündigung.....	57
2.3.6 Ortsgemeinde und Gesamtkirche	59
2.4 Rechtliche Aspekte der Visitation	60

3. Zur Praxis der Visitation in unserer Kirche..... 67

3.1 Die Visitation wieder in den Blick bekommen: „Sie ist etwas Wesentliches für uns als Kirche!“	67
3.2 Die Visitation als Besuch in Anspruch nehmen: „Wir sind als christliche Gemeinde nicht allein!“	68
3.3 Visitation als Selbstüberprüfung der Kirche ernst nehmen: „Sind wir noch auf dem richtigen Weg?“	69
3.4 Praktische Erleichterungen schaffen	71
3.4.1 Visitationskommissionen sorgfältig zusammenstellen: „Verschiedene Gaben – ein Geist!“	71
3.4.2 „Große“ und „kleine“ Visitationen durchführen: „Wir begrüßten die Brüder und blieben einen Tag bei ihnen“ (Apg 21,7)	73
3.4.3 Visitationsgebiete: „die Gemeinden in der Provinz – die Gemeinden im Hause“ (1 Kor 16,19).....	74
3.5 Visitation als aufsichtlichen Akt respektieren: „Wir wollen gute Haushalter sein!“	75
3.6 Alle Formen kirchlicher Begleitung und Beratung der Visitation zuordnen.	76
3.7 Die Visitation zur Gemeindeentwicklung nutzen: „Lasst es alles geschehen zur Erbauung!“	79
3.8 Mit der Visitation neue Horizonte eröffnen: „Vertraut den neuen Wegen!“	82

Literatur zum Thema (in Auswahl)	87
Liste der Mitglieder des Theologischen Ausschusses der VELKD	90

Geleitwort

Die Visitationspraxis in unseren Landeskirchen, Kirchenkreisen und Gemeinden ist vielfältig. Auch die Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit und Bedeutung für das kirchliche Leben stellt sich bei näherer Betrachtung differenziert dar. Die Visitation erfährt hohe Wertschätzung und wird vielerorts regelmäßig und sorgfältig durchgeführt. Gelegentlich ist jedoch auch zu beobachten, dass Visitation im Vergleich zu anderen kirchenleitenden Instrumenten – und häufig auch in der Konkurrenz mit ihnen – als überholt eingeschätzt wird und ihre besondere Bedeutung aus dem Blick zu geraten droht.

Im Zuge von Reformprozessen und Strukturdebatten, Qualitätsmanagement und Gemeindeentwicklung gelangen gegenwärtig zahlreiche Steuerungsmethoden im Rahmen kirchenleitenden Handelns zur Anwendung. Im breiten Spektrum von Gemeindeberatung, Perspektiventwicklung, Supervision oder Personalentwicklungsgesprächen erscheint die Visitation nicht selten als ein Akteur neben anderen.

Die damit vollzogene organisationspraktische Zuordnung ist nicht unproblematisch, denn Visitation ist nicht ein Steuerungsinstrument neben anderen, sondern markiert einen ekklesialen Grundvollzug. Visitation ist Wesensausdruck der Kirche. So lautet zusammengefasst die Leitthese, die die vorliegende Studie zu begründen sucht. Die Visitation führt unmittelbar in das Zentrum der Verantwortung für das Leben und die Verkündigung im Geist des Evangeliums. Diese Verantwortung ist allen Christen vor Ort aufgetragen; sie müssen sie jedoch nicht alleine tragen. Denn die Visitation integriert die vielfältigen Formen gemeindlichen Lebens vor Ort in den Zusammenhang der Landeskirche. Sie befördert und stärkt somit die Verbundenheit im Glauben zwischen Einzelgemeinden, Kirchenkreisen, Anstalten und kirchlichen Einrichtungen.

Die Bischofskonferenz der VELKD hat sich im Rahmen ihrer Klausurtagung im März 2006 mit der Visitation unter den Herausforderungen der Gegenwart beschäftigt. Diese Tagung bildete den Anstoß zu einer weitergehenden Aus-

einandersetzung mit dem Thema durch den Theologischen Ausschuss der VELKD. Dieser hat in den sechs Jahren der vergangenen Synodalperiode die Visitation in theologisch grundsätzlicher Weise reflektiert und ihren ekklesiologischen Begründungszusammenhang systematisch rekonstruiert.

Auf ihrer Sitzung im Oktober 2009 hat sich die Bischofskonferenz die Studie mit der Zielperspektive zu eigen gemacht, sie den Gliedkirchen der VELKD zur Ausrichtung ihrer Visitationspraxis anzuempfehlen. Darüber hinaus wünsche ich mir, dass der Text in Gemeinden, Pfarrkonventen und Kirchenkreisen nachhaltig auf Resonanz stößt und sich in den aktuellen Diskussionen um die Zukunft unserer Kirche als wegweisend und zielführend erweisen möge.

Hannover, im Dezember 2009

Dr. Johannes Friedrich
Landesbischof
Leitender Bischof der VELKD

Vorwort

„Wie ein göttlich, heilsam Werk es sei, die Pfarren und christlichen Gemeinen durch verständige, geschickte Leute zu besuchen, zeigen uns genugsam an beide, Neues und Altes Testament.“¹

Pfarrer und Gemeinden sollen besucht werden, und zwar durch „verständige, geschickte Leute“. Jedenfalls sollen sie nicht allein gelassen werden in ihrem Bemühen, zu ihrer Zeit und an ihrem Ort den christlichen Glauben zu leben und zu bezeugen. Die Kirche soll sie nicht im Stich lassen, sondern besuchen und danach sehen, wie es um sie steht (Apg 15,36). Auch in unserer evangelischen Kirche nennen wir das seit den Tagen Martin Luthers Visitation. Die Visitation ist das Thema dieser Studie.

Auf den ersten Blick hat der Theologische Ausschuss der VELKD sich damit nicht mit einem Thema befasst, das ganz oben auf der Tagesordnung von Kirche und Theologie steht: Vielen erscheint die Visitation als ein verstaubtes Instrument der Kirchenleitung aus längst vergangenen Tagen. Andere sehen in der Visitation weniger einen Besuch als eine Inspektion durch die kirchliche „Obrigkeit“. Weder scheint das Thema Visitation etwas zu den Reformprozessen und zur Erneuerung der Evangelischen Kirche beizutragen, noch ist mühelos zu erkennen, dass oder gar wie die Visitation der missionarischen Herausforderung der Kirchen in einer immer weniger traditionsgeleiteten Gesellschaft gerecht zu werden hilft. Dies gilt umso mehr, als wir inzwischen einen ganzen „Werkzeugkasten“ für die Beratung und Begleitung kirchlicher und gemeindlicher Entwicklungsprozesse besitzen: Supervision und Mentoring, Coaching und Jahresmitarbeitendengespräche haben ihren Platz im kirchlichen Leben gefunden, werden vielerorts auf hohem Niveau angeboten und genutzt. Wozu dann noch Visitation? Allerdings ist zu fragen, ob das schwach ausgeprägte Bewusstsein für den Wert der Visitation nicht selbst ein Pro-

¹ Vorrede M. Luther, Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen, WA 26, 195-201, 195.

blem darstellt. Der Kirche geht nämlich Wesentliches und Förderliches verloren, wenn sie duldet, dass die Visitation ein Mauerblümchendasein fristet. Anders gesagt: Wenn wir uns mit der Visitation beschäftigen, gibt es Schätze zu heben! Darum ist eine theologische Besinnung auf die Visitation ebenso notwendig wie eine neue Konzeption ihrer Gestaltung und eine entschiedene Wiedereinführung visitierenden Handelns dort, wo es nahezu oder ganz zum Erliegen gekommen ist. Zugleich ist auch die Tatsache zu würdigen, dass entgegen dem hier festgestellten Trend an etlichen Stellen mit viel Sorgfalt und theologischem Ernst visitiert wird und die Visitation von Gemeinden, Werken und Einrichtungen mit Offenheit erwartet und aufgenommen wird.

Der Theologische Ausschuss der VELKD hat sich intensiv mit der Visitation beschäftigt (2004-2009) und legt nun diese Studie vor: In einem ersten Hauptteil wird in das Thema Visitation eingeführt. Dabei geht es um eine praktisch-theologische Einordnung des Themas sowie um Hinweise zur gegenwärtigen Praxis. Im zweiten Hauptteil wird eine konzeptionelle Grundlegung angeboten: Sie umfasst exegetische, kirchengeschichtliche wie systematisch-theologische Reflexionen und eine Betrachtung der kirchenrechtlichen Bedeutung der Visitation. Im dritten Hauptteil werden theologische Kriterien für die angemessene Gestaltung visitierenden Handelns benannt. Dabei geht es auch um die Zuordnung anderer Formen der Gemeindeentwicklung zur Visitation.²

Dabei soll vor allem eines deutlich werden: Die Visitation ist der Kern oder das „Herzstück“ der Aufgabe, die denen anbefohlen ist, die unter den ordnungsgemäß Berufenen eben „episkope“ (griechisch für „Aufsicht“) wahrnehmen sollen. Diese Aufsicht ist keine „Nebensache“ in der Kirche, sondern gehört zu ihrem Wesen. Wir bekennen ja etwa im Nicänischen Glaubensbekenntnis unseren gemeinsamen Glauben „an die eine heilige, katholische, apostolische Kir-

² Wir gebrauchen in dieser Studie in der Regel die maskuline Bezeichnung als grammatisches *genus commune*, so z. B. für Amtsträger wie Pfarrer oder Bischöfe. Dabei sind selbstverständlich jeweils Männer und Frauen in diesen Ämtern gemeint.

sche“. In der Visitation bewährt sich solcher Glaube. Denn wir erkennen, dass die Kirche in örtlichen Gemeinden existiert, aber als weltweite Gemeinschaft verstanden werden muss („Katholizität“). Und wir lassen uns in jeder Visitation erneut befragen, ob wir noch „ursprungsgemäß“ (also dem „apostolischen“ Evangelium gemäß) lehren und leben. Die Visitation ist also auf ihre Weise ein Zeugnis für die Katholizität und Apostolizität der Gemeinde Jesu Christi.

Darum kann die Visitation nicht nur eines von vielen möglichen Instrumenten kirchlichen Handelns sein. Sie steht auch nicht auf einer Ebene mit anderen – durchaus sinnvollen – Instrumenten kirchlichen Handelns, die der Beratung, Begleitung, Fortbildung, Konfliktlösung oder der Gemeindeentwicklung dienen, sondern ist als Ausdruck des Wesens der Kirche in Erinnerung zu rufen.

1. Einführung: Leiten durch Besuchen – von der Bedeutung der Visitation für die christliche Gemeinde

„So uns jetzt das Evangelion durch unaussprechliche Gnade Gottes barmherziglich wiederkommen oder wohl auch zuerst aufgegangen ist ..., hätten wir auch dasselbige rechte bischöfliche und Besucheamt, als aufs höchst vonnöten, gerne wieder angerichtet gesehen.“³

1.1. Die Visitation – „... das rechte bischöfliche und Besucheamt“

Für die Reformatoren gibt es einen engen Zusammenhang zwischen geistlicher Leitung und Visitieren oder „Besuchen“. Darum spricht Martin Luther in höchsten Tönen vom bischöflichen oder „Besucheamt“. So ist es aus Sicht des Reformators nicht weniger als ein göttliches und darum auch heilsames Werk, die Gemeinden zu besuchen. Dieser Besuchsdienst gehört zu den Kernaufgaben des Pfarramts als des ursprünglichen Bischofsamtes, wie die Reformatoren im Rückgriff auf Terminologie und Praxis der frühen Kirche feststellten. Das Bischofsamt im abgeleiteten, übergemeindlichen Sinne nimmt diese Aufgabe im Auftrag der ganzen Kirche in überörtlicher Zuständigkeit wahr. Dies bischöfliche Amt und die Aufgabe derer, die es innehaben, wird geradezu dadurch definiert, dass sie Visitatoren sind.⁴

³ Vorrede M. Luther, Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen, WA 26, 195-201, 197.

⁴ Weil die Wittenberger Reformation das bischöfliche Amt im übergemeindlichen, von dem als ursprüngliches Bischofsamt bestimmten Pfarramt unterschiedenen Sinne ganz von dieser Funktion des Visitierens her versteht, bezeichnet Luther die Männer, die die Kursächsischen Visitationen Ende der 1520er Jahre durchführen, als „Bischöfe“: Bischöfe, weil und solange sie das tun, was dies Amt ausmacht (z. B. WABr 4, Nr. 1347,5f.; Nr. 1350,14; WABr 5, Nr. 1410, Anrede). Nicht zufällig entsteht das dauerhafte bischöfliche Amt der sich bildenden lutherischen Kirchenorganisation, das des Superintendenten (lat. für episcopus), im Zusammenhang der Visitationen.

Warum aber wird visitiert?

Die Gemeinden werden besucht, weil sie nicht allein in der Welt sind, sondern eingebunden in ein größeres kirchliches Ganzes, das sie mitträgt und dem gegenüber sie zu Zusammenarbeit und Rechenschaft verpflichtet sind. In der Visitation schlägt sich insofern ein Kirchenverständnis nieder, nach dem zwar jede Gemeinde Kirche, aber keine Gemeinde für sich allein die Kirche ist. Jede Gemeinde ist somit eingebunden in das Ganze der Kirche. Die Visitation bringt die übergemeindliche Dimension der Kirche zum Ausdruck und dient ihr.

Die Visitation ist im Unterschied zu mancherlei anderen Besuchen freilich ein Besuch eigener Art. Sie „ist ein institutionalisierter, rechtlich geregelter Besuch mit der Aufsicht betrauter kirchlicher Amtsinhaber oder ihrer Vertreter in Einzelgemeinden, Kirchenbezirken oder kirchlichen Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereichs.“⁵ Ihr Zweck ist ein doppelter: Sie soll sowohl in seelsorgerlicher Weise zur wechselseitigen Ermunterung im Glauben dienen, als auch in kirchenaufsichtlicher Absicht zur Prüfung der Verhältnisse am Ort. Bei dieser zweiten Absicht muss freilich neben der Überprüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten auch auf die „Inspektion“ der geistlichen Verhältnisse, also von Lehre und Leben der Gemeinde und ihrer Pfarrer, verwiesen werden.

Bereits im Neuen Testament finden wir eine Verbundenheit der Gemeinden, die sich in Besuchen niederschlägt und beide Aspekte unserer Visitation kennt: den seelsorglich-ermunternden und den prüfenden Blick auf Lehre und Leben der Gemeinden. Allerdings ist es nicht möglich, rechtliche Anweisungen für die Visitation direkt aus der Heiligen Schrift abzuleiten. Das liegt u. a. daran, dass die Einheit der Kirche in der ersten Zeit keineswegs so organisiert war, dass von „rechtlich geregelten“ Besuchen die Rede hätte sein können.

⁵ C. Peters, Visitation I. Kirchengeschichtlich, TRE, Bd. 35, 151-163, Zitat 151.

So ist zwar eine direkte Ableitung einer bestimmten Visitationspraxis aus dem NT unmöglich. Doch bietet aber die neutestamentlich bezeugte Praxis des Besuchens Inspiration, Orientierung und Korrektur für unser heutiges Vorgehen.⁶

„Nach einigen Tagen sprach Paulus zu Barnabas: Lass uns wieder aufbrechen und nach unsern Brüdern seben in allen Städten, in denen wir das Wort des Herrn verkündigt haben, wie es um sie steht“ (Apg 15,36).

Am Ende dieses Abschnitts heißt es dann: „Er zog aber durch Syrien und Zilizien und stärkte die Gemeinden“ (15,41).

Die hohe Bedeutung der Visitation schlägt sich in unseren Visitationsordnungen nieder. Die Richtlinien der Bischofskonferenz der VELKD von 1963 bzw. 1981 betonen dabei den Aspekt des „Wachens“ der Kirche über Lehre und Leben in den Gemeinden:

„In der Visitation wacht die Kirche durch Visitatoren darüber, dass das Wort Gottes schriftgemäß verkündigt wird, dass die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden und sich daraus in den Gemeinden die Kirche Jesu Christi lebendig und vielgestaltig entfaltet“ (RL 1).⁷

1.2 Die Visitation – Stiefkind der Theologie und Sorgenkind der Kirche?

Merkwürdig mutet angesichts dieses Befundes das weitgehende Schweigen der gegenwärtigen Theologie, insbesondere der Praktischen Theologie, zum Thema „Visitation“

⁶ Vgl. z. B. C. Kähler, Visitation – biblische Anmerkungen zu einem heutigen Thema, in: K. Grünwaldt und U. Hahn (Hg.), Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart, Hannover 2006, 9-28, bes. 21; J. Habermann, Visitation aus neutestamentlicher Sicht. KuD 54 (2008), 238-263.

⁷ Richtlinien der Bischofskonferenz über die Visitation. Vom 8. November 1963 und 20. Oktober 1981. In: J. Frank und E. Wilkens (Hg.), Ordnungen und Kundgebungen der VELKD ABL. VELKD, Berlin und Hamburg 1966 (2. Aufl.), B 140.

an.⁸ So interessiert sich die Praktische Theologie seit langem stark für Fragen der Zukunft unserer Volkskirche und der Entwicklung unserer Gemeinden; doch kommt in diesem Zusammenhang die Rede selten auf die Visitation. Andere Instrumente der Leitung und andere Institutionen der Gemeindeentwicklung werden viel häufiger in Augenschein genommen, z. B. – Pfarrerinnen und Pfarrer betreffend – die Supervision, die kollegiale Beratung und die Jahresmitarbeitendengespräche, oder – die Gemeinden betreffend – Methoden der Perspektiventwicklung und des Gemeindefmanagements.⁹ Viel Hoffnung auf Innovation und Orientierung scheint sich mit der Visitation nicht zu verbinden.

Dem entspricht auf der Seite der für die Durchführung der Visitation verantwortlichen Ämter ein hohes Maß an Verunsicherung hinsichtlich des in den Kirchenordnungen so gelobten „rechten bischöflichen und Besucheamts“. So gibt es Rollenkonflikte aufgrund der vielzitierten Spannung zwischen „Kontakt“ und „Kontrolle“¹⁰, also der im Wesen der Visitation angelegten Doppelintention von „Stärkung im Glauben“ und „Aufsicht und Prüfung“; generell bemühen wir uns in Kirchen und Gemeinden um „Wertschätzung“ und tun uns schwer mit „Ermahnung“ oder gar „Zurechtweisung“. Auch ist eine zunehmende Scheu zu beobachten, Lehre zu beurteilen und sich gegebenenfalls kritisch zur Verkündigungspraxis eines Pfarrers zu äußern. Zudem besteht

⁸ Vgl. zum weitgehenden Schweigen der Praktischen Theologie zur Visitation M. Herbst, „Lasst uns nach unseren Brüdern sehen“ – Visitation aus praktisch-theologischer Perspektive, in: K. Grünwaldt und U. Hahn (Hg.), Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart, Hannover 2006, 93-119, bes. 93-95. Im Blick auf die Systematische Theologie kann etwa auf den TRE-Artikel von W. Härle, Kirche, VII. Dogmatisch, verwiesen werden (TRE, Bd. 18, 277-317), in dem die Visitation bis auf eine kurze Nennung (301) nicht angesprochen wird – so als sei sie für die Kirche nicht wesentlich. Ähnlich erfolglos wäre eine Recherche hinsichtlich der Visitation in zeitgenössischen Ekklesiologien, also Entwürfen oder Lehrbüchern, die sich des Themas Kirche annehmen.

⁹ Vgl. M. Herbst, a.a.O., 106-114.

¹⁰ Vgl. M. Josuttis, Visitation und Kommunikation, PTh 64 (1975), 43-54.

die Gefahr, dass der große Aufwand einer Visitation in den visitierten Gemeinden und Einrichtungen eher Seufzen als Erwartung hervorruft. Und am Ende fragt man sich oft auf allen Seiten: Was hat es nun „gebracht“, d. h. wo sind wir mit dieser Visitation weitergekommen, als wir ohne die Visitation sowieso gewesen wären?

Diesen Eindruck unterstreicht ein Blick auf das sog. Impulspapier des Rates der EKD „Kirche der Freiheit“.¹¹ Auch dort treffen wir hinsichtlich der Visitation eher auf Zurückhaltung und Skepsis gegenüber der Visitation: An zentraler Stelle wird etwa reflektiert, wie eine bessere Qualitätskontrolle pfarramtlichen Handelns eingeführt werden könnte. Gegenwärtig nutzen die Kirchen zu diesem Zweck die Visitation, aber auch moderne Managementmethoden (z. B. Zielverabredungen mittels einer „balanced scorecard“, d. h. einer ausgeglichenen Bewertung von messbaren und immateriellen Prüfkriterien).¹² D. h., der Analyse kirchlicher Schwachstellen wird jedenfalls prospektiv eine hohe Bedeutung beigemessen. Doch während es heißt, die Kirche könne – obwohl selbst kein Wirtschaftsunternehmen – von der Wirtschaft viel lernen und geeignete Methoden und Erfahrungen etwa in Bereichen wie Führung, Qualitätsmanagement, Personalentwicklung und Betriebswirtschaft besser nutzen¹³, wird die Leistungsfähigkeit der Visitation nur knapp gestreift und eher skeptisch eingeschätzt: „Jede Gliedkirche hat eine besondere Visitationsordnung mit je eigenen Schwerpunkten. Visitationen sind nachlaufend, sehr umfangreich und recht arbeitsaufwendig; selten sind Standards klar bestimmt. Die Umsetzung von Visitationseinsichten lässt oft zu wünschen übrig. Nur in wenigen Gliedkirchen gibt es ein begleitendes Qualitätsmanagement.“¹⁴ Besonders bedenklich finden die Autoren, dass wesentliche Bereiche pfarramtlichen Handelns, vor allem die im Blick auf die missionarische Weiterentwicklung der Kirche als

¹¹ Vgl. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.), *Kirche der Freiheit. Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert*, Hannover 2006.

¹² Vgl. A.a.O., 27.

¹³ Vgl. A.a.O., 28.

¹⁴ A.a.O., 27.

1. Einführung: Leiten durch Besuchen

zentral angesehenen Amtshandlungen, von der Visitation in der Regel nicht erfasst würden.¹⁵ Kurz gesagt: Dem Leser schlägt mehr Skepsis gegenüber der Visitation als Zutrauen in ihre Bedeutung und Leistungsfähigkeit entgegen.

Der Theologische Ausschuss der VELKD hat in seiner Arbeit an der vorliegenden Studie demgegenüber den Eindruck gewonnen, dass Bedeutung und Potenzial der Visitation höher eingeschätzt werden müssen. Die Möglichkeiten visitierenden Handelns werden zurzeit weit unterbewertet. Damit wird eine wichtige Chance der Beförderung des kirchlichen Lebens verspielt.

Absicht dieser Studie ist es darum, eine grundsätzliche theologische Orientierung über die Visitation vorzulegen, in der Hoffnung, damit auch den Stellenwert der Visitation in der Kirche wieder zu stärken und zur Belebung der Visitationspraxis beizutragen.

D. h., es geht darum, noch einmal neu über Wesen und Praxis der Visitation nachzudenken und sie auf die gegenwärtigen Herausforderungen unserer Kirche und ihrer Gemeinden zu beziehen. Dabei werden auch die anderen, neueren Instrumente der kirchlichen Leitung und der Gemeindeentwicklung ins rechte Verhältnis zur Visitation gesetzt werden. Dies ist zuerst durch den besonderen Rang zu begründen, der der Visitation zukommt: Sie ist nichts, was wir ebenso gut lassen oder zurückstellen könnten.

¹⁵ Vgl. a.a.O., 51. Ansonsten kommt die Visitation in „Kirche der Freiheit“ an drei Stellen vor: mit einem neutralen Hinweis auf die Visitation als Instrument auf der Ebene der Kirchenkreise (36), im Blick auf eine bessere Integration von Migrantengemeinden (55) und, anschließend an die oben angeführte Kritik, im Rahmen innerhalb der EKD nötiger Schritte für eine bessere Kasualpraxis (103): „Verschiedene Ansätze für eine Qualitätssteigerung bieten sich an. Zu ihnen gehört die Erarbeitung von verlässlichen Qualitätsstandards volkscirchlicher Kasualpraxis, die feste Installierung von wirksamer Visitation und kollegialer Beratung in der Praxis der Amtshandlungen, die Entwicklung von neuen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten in diesem Feld sowie die Entwicklung neuer Modelle für eine integrale Verbindung von Kasualpraxis und Gemeindeaufbau.“

1.3 Die Visitation – Gute Gründe für eine neue Aufmerksamkeit

Nachdem die Visitation in der neueren Literatur bisher eher stiefmütterlich behandelt worden ist, regt sich in jüngster Zeit erneutes Interesse an der Visitation.¹⁶ Vor allem die Visitationspraxis ist in Bewegung geraten.¹⁷

Natürlich ist eine solche Entwicklung sofort dem Verdacht ausgesetzt, es solle nur eine rückwärts gewandte kirchliche Strategie am Leben erhalten werden. Die Visitation erschiene dann als eine Maßnahme gesamtkirchlicher Kontrolle, die nicht mehr in unsere Zeit passt, sich also eigentlich selbst überlebt hat. Es muss darum plausibel gemacht werden, warum die Visitation für die Zukunft unserer Kirche von Bedeutung bleibt und es sogar verdient, neue und wachsende Beachtung zu finden. Dafür lassen sich einige gute Gründe nennen:

1.3.1 Die Visitation ist Praxis kirchlicher Gemeinschaft

Das Verhältnis von Ortsgemeinde und Kirche in ihrer Ganzheit, also von Lokalität und Katholizität der Kirche ist von den Anfängen an spannungsvoll gewesen. Doch besteht weitgehend Einmütigkeit in der grundsätzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen einzelner Gemeinde und der Gesamtheit der Kirche: Demnach kann niemand für sich allein Christ sein. Ebenso wenig kann eine christliche Gemeinde isoliert für sich existieren. Sie braucht den Aus-

¹⁶ Vgl. z. B. K. Grünwaldt und U. Hahn (Hg.), *Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart*, Hannover 2006. Dieser Sammelband, der während der Arbeit des Theologischen Ausschusses über die Visitation entstand, unterstreicht die Bedeutung des Themas. Doch im Unterschied zu den darin versammelten Beiträgen begreift die vorliegende Studie die Visitation aus dem Wesen der Kirche.

¹⁷ Vgl. B. Krause, *Die Visitation in den Herausforderungen der Gegenwart*, in: K. Grünwaldt und U. Hahn (Hg.): *Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart*, Hannover 2006, 51-70, 51.

tausch mit den anderen, sie ist angewiesen auf Hilfe und benötigt das kritische Gespräch.

Paulus etwa beginnt sein erstes Schreiben an die Korinther mit einem Gruß „an die Gemeinde Gottes in Korinth, an die Geheiligten in Christus Jesus, die berufenen Heiligen“ (1 Kor 1,2a). Mit kräftigen Worten wird damit ausgesagt, dass diese Gemeinschaft von Christen in Korinth im vollen Sinne Kirche ist. Ähnlich kann Paulus am Ende des Römerbriefs die Gemeinde im Haus von Prisca und Aquila grüßen (Röm 16,5). Selbst eine kleine Hausgemeinschaft ist also im vollen Sinne „ekklesia“. Im selben Atemzug aber wird dann den Korinthern ihre Verbundenheit mit allen anderen Gemeinden vor Augen gestellt, denn berufene Heilige sind sie offenbar nur „samt allen, die den Namen unsres Herrn Jesus Christus anrufen an jedem Ort, bei ihnen und bei uns“ (1 Kor 1,2b). Und hinsichtlich der Verdienste von Prisca und Aquila in Rom zeigt sich nicht nur Paulus dankbar; was in Rom geschieht, berührt zugleich „alle Gemeinden unter den Heiden“ (Röm 15,4).

Es geht bei der Visitation um die Gemeinschaft dieser Gemeinden. Die Kirche am Ort und die Gesamtkirche sollen sich nicht voneinander lösen, denn sie brauchen einander. Der oft zitierte Satz, dass die Ortsgemeinde zwar ganz Kirche sei, nicht aber die ganze Kirche¹⁸, bringt das Wesentliche auf den Begriff. Es schadet also der einzelnen Gemeinde immer, wenn sie sich von dieser Gemeinschaft isoliert. Ganz ohne „garstigen Graben“ können wir unsere gemeindliche und kirchliche Lage in dieser Perspektive in den biblischen Zeugnissen sehen und verstehen: unseren Reichtum an Gaben füreinander, unsere Gefährdungen, unser Angewiesensein auf Rat und Unterstützung und unsere Möglichkeiten, einen stärkenden Beitrag für andere zu leisten, die mit uns im Glauben an Christus verbunden sind.

¹⁸ Etwa zitiert in den Richtlinien der Bischofskonferenz über die Visitation. Vom 8. November 1963 und 20. Oktober 1981. In: J. Frank und E. Wilkens (Hg.), *Ordnungen und Kundgebungen der VELKD ABl. VELKD*. Berlin und Hamburg 1966 (2. Aufl.), B 140.

Die Frage nach der Zusammengehörigkeit der Gemeinden gewinnt an Gewicht angesichts der Tendenzen zu Pluralisierung und Individualisierung, die sich nicht nur gesellschaftlich bemerkbar machen, sondern auch innerkirchlich zu einer erheblichen Diversität der Lebensformen, Angebote und Ausdrucksformen des Glaubens, freilich manchmal auch des Unglaubens führen. Die EKD-Schrift „Kirche der Freiheit“ zeigt Stärken und Schwächen dieser innerkirchlichen Pluralisierung auf:

„Die innere Pluralität der evangelischen Kirche ist zugleich Versuchung und Segen des Protestantismus. Die Vielfalt der Gestaltungsformen, die Flexibilität im Umgang mit regionalen Besonderheiten, die Offenheit in den verschiedenen Teilnahmeformen und die diskursive Kraft der unterschiedlichen Positionierungen sind segensreiche Entwicklungen im Protestantismus. Sie heben ihn ab von jeder Vereinnahmungstendenz und jedem geistigen Zentralismus. Ebenso deutlich tritt aber auch die Schattenseite dieser Pluralität ins Auge: Der Protestantismus hat teilweise auf allen seinen Ebenen eine bedauerliche Neigung zum Separatismus. Es gibt ein ungutes Kirchturmdenken in Gemeinden und Arbeitsbereichen der evangelischen Kirche, die sich mit der Anerkennung einer gesamtkirchlichen Verantwortung oft schwer tun. Es gibt überzogene Autonomievorstellungen im Pfarramt (...); entsprechend unterentwickelt ist die Beteiligung an der gesamtkirchlichen Kommunikation... Was einerseits als Segen der individuellen Glaubensfreiheit wahrzunehmen ist, ist auf der Rückseite die Versuchung einer Separation“¹⁹ – Feststellungen, die im Übrigen für alle Gemeindeglieder und nicht nur für Pfarrer gelten.

Diese Beschreibung verdeutlicht, dass die in der paulinischen Korrespondenz aufleuchtende Frage nach Einheit der Kirche und Selbstständigkeit der Gemeinden unverändert aktuell ist. Die Visitation steht in diesem Spannungsfeld. Wenn es gut geht, gelingt es im Blick auf die einzelne Gemeinde, diese sowohl zu eigenem Profil zu ermutigen als auch in die gesamtkirchliche Gemeinschaft (zurück) zuzurufen. Wenn es gut geht, gelingt es im Blick auf die Gesamtkirche, den Reichtum der gemeindlichen Vielfalt fruchtbar zu

¹⁹ Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.), Kirche der Freiheit. Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert, Hannover 2006, 50.

machen und zugleich „die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens“ (Eph 4,3) zu festigen.

Die Visitation ist Dienst an dieser Einigkeit, und sie ist das als ein Vollzug geistlicher Leitung. Solche geistliche Leitung ist nötig, gerade um Identität und Eigenständigkeit von Gemeinden zu bewahren und zu fördern, damit Gemeinde Jesu Christi *am Ort* wirklich Gemeinde *Jesu Christi am Ort* bleibt oder wieder wird. Sie ist hilfreich, um der *Kirche als ganzer* den Reichtum einer Gemeinde nutzbar zu machen und der *Gemeinde am Ort* die Hilfe der Kirche als ganzer zukommen zu lassen.

Mit den ökumenischen Begriffen für die wesentlichen Lebensvollzüge der christlichen Kirche²⁰ können wir auch sagen: Die Visitation hat Teil an diesen Vollzügen der christlichen Kirche: Sie fördert die *Koinonia* (Gemeinschaft) der Gemeinden in der Kirche. Sie ist *Martyria* (Zeugnis) des Evangeliums und hilft, die Treue zu ihm zu bewahren. Sie ist *Leiturgia* (Gottesdienst), in der die ganze Kirche in allen ihren Gemeinden in das Lob Gottes einstimmt und darin befördert wird. Und sie ist *Diakonia* (Dienst), in der die Gemeinschaft der Kirche und die einzelnen Gemeinden füreinander einstehen und sich gegenseitig beschenken.

1.3.2 Die Visitation ist Raum zum gemeinsamen Hören auf das Evangelium von Jesus Christus

Eine häufig gestellte Frage lautet: Ist es immer noch oder aufs Neue sinnvoll und notwendig, im Kontext der Visitation von einer Überprüfung der Lehre zu sprechen? War es doch lange ein wesentliches Ziel der Visitation, die schrift- und bekenntnismäßige Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu gewährleisten, während gegenwärtig viele Visitierende davor zurückscheuen, weil sie „die Lehraufsicht

²⁰ Vgl. zu den vier Lebensdimensionen: Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa/Leuenberger Kirchengemeinschaft (Hg.), *Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit*, Leuenberger Texte, Heft 1, Frankfurt am Main 1995, 32003.

für eine sehr schwierige Aufgabe“ halten.²¹ Zu fragen ist, „ob nicht Fragen der Lehraufsicht wieder insgesamt stärker im visitorischen Handeln verankert werden müssten.“²²

Die Besonderheit der Visitation besteht darin, der besuchten Gemeinde in jeder Hinsicht zu dienen. Dazu gehört auch die kritische Nachfrage nach der Übereinstimmung der Verkündigung mit Schrift und Bekenntnis und nach dem geistlichen Leben der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Indem sie danach fragen, bringen die Visitatoren nicht ihre eigene Autorität zur Geltung. In der Gemeinschaft zwischen ihnen und der visitierten Gemeinde, die auf Zeit während der Visitation entsteht, stehen ja alle unter der Autorität des Wortes Gottes. M.a.W., das Prüfen, Nachfragen, Neuorientieren hat seinen Bezugspunkt weder im Betonen der Autorität des Visitors noch im Beharren auf der theologischen Mündigkeit der Visitierten, sondern in etwas Drittem, das beiden, dem Visitierenden wie dem Visitierten, gegenübersteht: dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes in Gesetz und Evangelium. Ist doch beiden durch die Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung die Aufgabe übertragen, dafür zu sorgen, dass dieses Wort Gottes in seiner äußeren Klarheit innerhalb der Gemeinde und ihr gegenüber erhalten wird. So bietet die Visitation die Gelegenheit, dass sich beide wieder neu über diese ihre gemeinsame Aufgabe klar werden. Es ist Gott, der beide Seiten fragt, „ob sie noch bei ihrer Sache sind. Beide Seiten müssen sich vor demselben Herrn verantworten. Sie sind von Christus gefragt – und befragen sich daher auch wechselseitig. Wo sich beide Seiten in solcher Weise dem Wort Gottes verpflichtet sehen, wird das die Grundhaltung, den Kommunikationsstil und die Resultate einer Visitation prägen. Da sind Visitatoren dann nicht ‚Herren über den Glauben anderer‘, sondern trotz und in ihrer Leitungsfunktion ‚Gehilfen zur Freude‘.“²³ Es ist darum sachgemäß,

²¹ K. Grünwaldt, Bericht über die Klausurtagung der Bischofskonferenz, in: K. Grünwaldt und U. Hahn (Hg.), *Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart*, Hannover 2006, 85-92, 89.

²² A.a.O., 90.

²³ Nach 2 Kor 1,24 – Vgl. B. Krause: A.a.O., 53.

dass das Visitationsgeschehen von gottesdienstlichen Feiern strukturiert wird.

Indem die Ordnung der Visitation ausdrücklich das Gespräch über die gemeinsame Verpflichtung auf die schriftgemäße Lehre vorsieht, ermutigt sie dazu, nicht ausschließlich nach Effizienz und Effektivität des Gemeindelebens zu fragen, sondern sich aufs Neue bestimmen zu lassen durch das Hören auf das biblische Wort. So kann die Visitation für die Gemeinde Gelegenheit zu Zwischenbilanz und Neuausrichtung, Umkehr und Vergewisserung ihrer Sendung vom Wort Gottes her werden.

1.3.3 Die Visitation ist eine Chance für Zwischenbilanz und Neuorientierung in der Gemeindeentwicklung

Über die Visitation wird hier, wie oben gesagt, in einer Perspektive nachgedacht, die das Wesen der Kirche in den Blick nimmt. In dieser Hinsicht wurde bereits ihre Einzigartigkeit herausgestellt. Man kann sie aber auch in einer eher pragmatischen Perspektive betrachten und mit Instrumenten der Gemeindeentwicklung vergleichen. Doch auch dann muss das Potenzial der Visitation höher bewertet werden, als es heute üblich ist.

Die EKD hat 2006 versucht zu beschreiben, wie die „Kirche der Freiheit“ sich angesichts der demographischen Veränderungen und Traditionsabbrüche in den Jahrzehnten bis 2030 neu orientieren muss.²⁴ In der Evangelischen Kirche soll demnach ein Reformprozess in Gang gesetzt werden: Kirchen und Gemeinden sollen ein klares geistliches Profil zeigen, Schwerpunkte setzen, neue Strukturen wagen und außenorientiert statt binnenfixiert leben. Damit ist „Kirche der Freiheit“ ein prominentes Beispiel für die Kirchenreform- und Gemeindeerneuerungsdebatte in der evangelischen Kirche.

²⁴ Vgl. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.), Kirche der Freiheit. Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert, Hannover 2006.

Gerade hier aber macht sich die mangelnde Verknüpfung mit der Frage nach der Visitation nachteilig bemerkbar. Ist doch jede Visitation eine herausragende Möglichkeit, die Fragen der Gemeindeentwicklung konzentriert zu besprechen – und das mit einer Außenperspektive, die zugleich eine kirchliche Gesamtverantwortung repräsentiert. Und umgekehrt schärft sich der Blick auf das Wesen der Visitation, wenn sie mit den Fragen der Gemeindeentwicklung verknüpft wird. Es kann dann noch deutlicher werden, dass die Visitation ein geistlicher Besuch ist, der der „Erbauung“ der Gemeinden im besten Sinne dienen soll. Die Visitation bietet Anlass zur Zwischenbilanz und hilft – oder nötigt u. U. auch – zu einer Neuausrichtung, die auch mit verbindlichen Zielverabredungen verknüpft werden kann.

In der Visitation kommt es zu einem einzigartigen Zusammenspiel wesentlicher Aspekte kirchlichen Lebens: Es findet ein „rechtlich geregelter Besuch“ statt.²⁵ Nicht „zufällige“ Fachleute analysieren und beraten also, sondern die dafür bestimmten Verantwortlichen der gesamten Kirche. Und nicht allein das Wirken des Pfarrers bzw. der Pfarrerin gerät in den Blick, sondern das Leben der gesamten Gemeinde. Es geht nicht nur um die Entwicklung gemeindlicher Perspektiven, sondern auch um Verkündigung und Lehre. Geistliche Aspekte kommen ebenso in den Blick wie wirtschaftliche und organisationspraktische Fragen des Gemeindelebens. Dieser umfassende Blick eignet der Visitation; das begründet ihr Potenzial. Wie sich diese Besonderheit der Visitation auf andere Formen der Beratung und Begleitung sinnvoll beziehen lässt, wird im dritten Kapitel noch zu erörtern sein.

Mit dem Gesagten soll keineswegs bestritten werden, dass häufige Schwächen in der Praxis des „Besucheamtes“ benannt und behoben werden müssen, etwa die „Papierlastigkeit“, die mangelnde Kontrolle der Nachhaltigkeit, die blinden Flecken in der Wahrnehmung der gemeindlichen Wirklichkeit. Auch soll keineswegs der Zugewinn bestritten werden, der in einer reflektierten und nüchternen Rezeption betriebswirtschaftlicher Verfahren und Kenntnisse für das

²⁵ Vgl. Anm. 6.

„Unternehmen“ Gemeinde liegt. Dies alles wird im Kapitel über die Praxis der Visitation noch zu berücksichtigen sein.

Man kann nun die Aufgabe der Visitation im Blick auf den notwendigen Wandel in unseren Gemeinden und der gesamten Kirche zusammenfassen. Dabei treten besonders die Aufgaben in diversen kirchlichen Spannungsfeldern in den Vordergrund, in denen sich die Visitation aufs Neue bewähren muss²⁶ – und in denen die Visitation auch ihre besonderen Möglichkeiten nutzen kann:

- Eine Visitation kann beraten und ermutigen im Blick auf die Spannung zwischen *Loslassen und Wachsen*. Die enorme Herausforderung, „gleichzeitig kleiner werden zu müssen und doch wachsen zu wollen“²⁷, ist allein kaum zu bewerkstelligen. Wie organisieren wir den notwendigen Abbau und Rückzug und werden gleichzeitig zum neuen Aufbruch und Wachstum motiviert? Welche Trauerprozesse müssen Raum finden, wenn wir uns von Liebgewordenem zu verabschieden haben? Es geht darum, im Blick auf den zukünftigen Weg der Gemeinde neu von den Verheißungen Gottes ergriffen und ermutigt zu werden. Es geht dann darum, Prioritäten zu setzen. „Der Visitationsprozess kann eine Gemeinde neu an die spirituellen Quellen des Wachstums führen und die Erwartung nähren, dass Gott mit der Gemeinde und durch sie mit den Menschen ihres Lebensumfeldes noch viel vorhat.“²⁸
- Eine Visitation kann beraten und ermutigen im Blick auf die Spannung zwischen *Selbstständigkeit und regionaler Kooperation*. Zwischen „parochialer Egozentrik“ und dem Leiden an der tatsächlichen „Ausdünnung der geistlichen Versorgung in der Fläche“ sind die Chancen

²⁶ Die folgende Zusammenstellung verdanken wir B. Krause, Die Visitation in den Herausforderungen der Gegenwart, in: K. Grünwaldt und U. Hahn (Hg.): Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart, Hannover 2006, 57-64.

²⁷ So Bischof A. Noack, u. a. bei der Semestereröffnung der Theologischen Fakultät Greifswald am 13.10.2003.

²⁸ A.a.O., 59.

der regionalen Kooperation auszuloten.²⁹ Was hilft uns, „das Evangelium unter die Leute zu bringen“³⁰?

- Eine Visitation kann beraten und ermutigen im Blick auf die Spannung *zwischen Betreuungs- und Beteiligungskirche*. Auch wenn es eine Illusion wäre, die gesamte Kirche als Beteiligungskirche gestalten zu wollen, ist die Beteiligung ehrenamtlicher Mitarbeiter zu fördern. Pfarramt und Ehrenamt müssen dazu sinnvoll aufeinander bezogen werden. Der Ehrenamtliche ist dann kein Helfer der Pfarrerin, aber der Pfarrer hat neben dem Amt der „Einheit des Leibes Christi“ auch die Aufgabe, die Ehrenamtlichen zum Dienst in der Gemeinde zuzurüsten.

- Eine Visitation kann beraten und ermutigen im Blick auf die Spannung zwischen *Binnenorientierung und Außenorientierung*. Dabei geht es um die Überwindung von Milieuerengungen und ausschließlicher Kanalisierung aller Ressourcen auf höchstens 20 % der Kirchenmitglieder. Wie kann die Gemeinde die Menschen wieder mit dem Evangelium erreichen, von deren Lebenswelt sie sich immer mehr entfernt hat? Die Visitation muss in diesem Zusammenhang auch den Blick dafür schärfen, „dass die Glaubensweitergabe in unserer Kirche tendenziell misslingt“³¹. Darum ist die Sprach- und Auskunfts-fähigkeit der Christen zu fördern. Gleichzeitig gilt es, neue Wege der Glaubensweitergabe zu beschreiten.

²⁹ Vgl. a.a.O., 60.

³⁰ Vgl. Kirchenamt der EKD (Hg.), *Das Evangelium unter die Leute bringen*. Zum missionarischen Dienst der Kirche in unserem Land, Hannover 2001 (EKD-Texte Nr. 68).

³¹ B. Krause: *Die Visitation in den Herausforderungen der Gegenwart*, in: K. Grünwaldt und U. Hahn (Hg.), *Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart*, Hannover 2006, 64.

Als Anregung kann die erneuerte Visitationsordnung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (2000) gelten.³² Der Besuchsdienst der Kirche wird hier auf die missionarische Bestimmung der Gemeinden bezogen: Den Gemeinden soll geholfen werden, „allen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen“ (§1 [3] und §2 [2]). Ausdrücklich soll ein Perspektivenwechsel befördert werden: Erwartungen von Kirchendistanzierten sollen in den Blick kommen, ja die Kirche auch mit den Augen sonst wenig beachteter Menschen gesehen werden (§2 [2+3]). Damit verbindet sich die Perspektive der Gemeindeentwicklung: „Die Visitation soll die Gemeindeglieder ermutigen, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Gemeinde einzusetzen“ (§1 [4]). Ermutigung, Stärkung und Prüfung sind dabei im Vollzug einer Visitation notwendig und münden in verbindliche gegenseitige Vereinbarungen (§2 [1]). Ein besonderes Instrument für die Wahrnehmung der Situation sind in Baden eigens entwickelte Fragebögen, die von unterschiedlichen Kreisen in der Gemeinde und nicht nur von Pfarrern, Mitarbeitenden oder Gliedern der Kerngemeinde ausgefüllt werden sollen (§6 [2.3]). Am Ende der Visitation steht eine Zielvereinbarung (§14), die bei einem Zwischenbesuch auf halbem Wege zur nächsten Visitation überprüft werden soll (§18). Hier wird die Visitation neu in den Blick genommen und mit gegenwärtigen Fragestellungen nach Mission und Gemeindeentwicklung ebenso verknüpft wie mit modernen Führungsinstrumenten wie der Zielvereinbarung. Die Visitation wird als zukunftsorientierter Dienst der Kirche an ihren Gemeinden und der Gemeinden an ihrer Kirche neu wahrgenommen.³³

³² Vgl. Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 = Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 7. Karlsruhe 2000.

³³ In dieser Perspektive verorten sich auch die neuen Visitationsordnungen, an denen zurzeit in der Hannoverschen und in der Sächsischen Landessynode gearbeitet wird.

1.3.4 Zwischenergebnis

Es gibt also gute Gründe, sich erneut intensiv mit der Visitation zu befassen, denn in jeder der genannten drei Hinsichten nimmt die Kirche durch die Visitation Leitung wahr: als Besuch der Gemeinde durch die größere kirchliche Gemeinschaft, als Eintreten in einen Raum gemeinsamen Hörens auf Gott und als Hilfe bei der Zwischenbilanz und Neuausrichtung in der Gemeindeentwicklung.³⁴ Dies alles braucht nicht allein durch die übergemeindliche und gesamt-kirchliche Leitung zu geschehen, sondern kann auch eine Art von wechselseitigem Besuchsdienst der Gemeinden einschließen. Die Visitation vermag damit auch alle Instrumente der Gemeindeentwicklung zu inspirieren, zu integrieren und kritisch zu normieren.

Festzuhalten sind aber auch Fragen, die der weiteren Bearbeitung bedürfen:

1. Wenn es stimmt, dass die Visitation theologisch und kybernetisch so hoch einzuschätzen ist, dann ist zu fragen: Wie kann sie in unseren Kirchen und Gemeinden wieder die Wertschätzung und Beachtung finden, die ihr zukommt?

2. Wenn es stimmt, dass in der Visitation „Kontakt und Kontrolle“³⁵ oder „Gemeinschaft und Rechenschaft“³⁶ zusammengehören, fragen wir: Wie kann dieses Miteinander gestaltet werden? Denn die Einsicht in diese sachliche Zusammengehörigkeit löst noch nicht die seelsorgliche Frage, wie die Offenheit gegenüber den Visitierenden als möglichen Seelsorgern und das Wissen um deren Disziplinargewalt zu vereinbaren sind.

³⁴ Vgl. P. Böhlemann, *Wie die Kirche wachsen kann und was sie davon abhält*, Göttingen 2006, 63-73.

³⁵ Vgl. M. Josuttis, *Visitation und Kommunikation*, PTh 64 (1975), 43-54.

³⁶ Vgl. F. Weber, *Gemeinschaft und Rechenschaft – Visitation als Gemeindeentwicklung*, in: K. Grünwaldt und U. Hahn (Hg.), *Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart*, Hannover 2006, 121.

1. Einführung: Leiten durch Besuchen

Im zweiten Kapitel geben wir zunächst einen Überblick über die biblischen Wurzeln der Visitation und ihre Ausformung im Laufe der Kirchengeschichte. Wir befassen uns darüber hinaus mit der systematisch-theologischen Grundlegung heutiger Visitation und runden das Kapitel mit einer kirchenrechtlichen Bestimmung der Visitation ab.

2. Theologische Grundlegung

2.1 Neutestamentliche Wurzeln der „Visitation“³⁷

Wenn wir fragen, was der Heiligen Schrift zu unserem Thema zu entnehmen ist, muss genau bestimmt werden, was wir hier erwarten können und was nicht:

- Erwarten können wir eine Bestätigung des kirchlichen Besuchsdienstes: Wir können schon in den neutestamentlichen Texten, insbesondere in den paulinischen Briefen ein tiefes Wissen entdecken, dass die Gemeinden keine isolierten Einheiten sind, die nichts oder höchstens zufällig etwas miteinander zu tun haben. Vielmehr sind sie durch das gemeinsame Bekenntnis zu Christus aufeinander bezogen und miteinander verbunden. Miteinander sind sie der Leib Christi. Darum achten nicht nur einzelne Christen aufeinander und sorgen füreinander. Auch Gemeinden achten aufeinander und sorgen füreinander. Eine Gestalt dieses Achtens und Sorgens ist der Besuch. Die Gemeinschaft der Gemeinden gibt es offenbar von den Anfängen an nicht ohne den Besuch. Dabei begegnet uns in den apostolischen Besuchen vieles, was sich für unser Verständnis auch mit der Visitation verknüpft: das Interesse am Ergehen des anderen, die praktische Hilfe, die Ermutigung, auch die Ermahnung, die Nachfrage nach Leben und Lehre, die Klärung offener, oft bedrängender Fragen im Gemeindealltag.
- Nicht erwarten können wir hingegen so etwas wie einen Schriftbeweis für eine bestimmte Ordnung dieser Besuchspraxis. In diesem Sinne rechtlicher oder organisatorischer Regelungen können wir uns nicht auf das Neue Testament berufen. Wohl aber ergibt sich aus den grundlegenden Hinweisen auf das für die Kirche

³⁷ Vgl. vor allem J. Habermann, Visitation aus neutestamentlicher Sicht, KuD 54 (2008), 238-263; U. Heckel: Paulus als „Visitor“ und die heutige Visitationspraxis, KuD 41 (1995), 252-291.

wesentliche Visitieren die Verpflichtung, Ordnungen zu schaffen, die für die jeweilige Situation angemessen sind und dem ursprünglichen Sinn gemeindlicher Besuche entsprechen.

So kommen die Visitationsordnungen in der Regel ohne einen „Schriftbeweis“ zu ihrer Legitimation aus; sie verweisen allenfalls auf die Gemeinschaft der Gemeinden und beziehen sich dabei auf die Sicht des Paulus, der die Kirche als den Leib Christi beschreibt, dessen Glieder aufeinander angewiesen sind. So hält es etwa das Visitationsgesetz der Lippischen Landeskirche mit seinem Verweis auf 1 Kor 12,4-26.³⁸

2.1.1 Anfänge bei Jesus und den Wandercharismatikern

Dennoch ist es nicht sinnlos, Anstöße und Anregungen in der Heiligen Schrift zu suchen, die uns für unsere heutige Praxis der Visitation motivieren, inspirieren und auch korrigieren können.

Diese Suche kann beim Handeln des irdischen Jesus selbst ansetzen. Jesus ist in der Zeit seines öffentlichen Wirkens Menschen nicht nur spontan und einmalig begegnet. Vielmehr können wir erkennen, wie er den Kontakt zu manchen Menschen wiederholt und zu einigen sogar regelmäßig suchte (z. B. zum Haus des Petrus³⁹ oder dem Kreis der Unterstützerinnen⁴⁰). Es gab also mehr und anderes als nur Erst- und Einmalkontakte. Die Häuser von Sympathisanten dienten Jesus und seinen Gesandten als „Basisquartiere“, in

³⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Visitation der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche – Visitationsgesetz – vom 22.11.1985 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 126). Dieser Absatz lautet: „Niemand kann für sich allein Christ sein. Auch eine christliche Gemeinde kann nicht isoliert für sich existieren. Sie braucht den Austausch mit anderen, ist angewiesen auf Hilfen, benötigt das kritische Gespräch. Vgl. 1 Kor 12,4-26; Röm 1,11 + 12; Apg 14,21 ff.“

³⁹ Vgl. Mt 8,14.

⁴⁰ Vgl. Lk 8,2f.

die sie immer wieder zurückkehrten.⁴¹ Die Bewohner dürften auch besondere Unterweisung erfahren haben. Möglicherweise waren die Sympathisanten die Keimzellen und der „Kern späterer Ortsgemeinden“, die von Wandercharismatikern weiter besucht und betreut wurden.⁴² Man könnte von einem protovisitorischen Verhalten sprechen.⁴³ Dabei ging für die kleinen und kleinsten Gemeinden, die sich nach Ostern bildeten, um Trost und Ermutigung, um Mahnung und Zuspruch. Paulus wird es später Paraklese nennen. Auf dieser Spur dient die Visitation heute solcher Gemeinschaft in der Kirche als ganzer, in der sich einer um den anderen kümmert und sorgt, so dass der Glaube am Leben bleiben und sich im Leben bewähren kann. Dies gilt nicht nur für Individuen, sondern auch für Gemeinschaften. Diesen wechselseitigen Dienst brauchen wir offenbar.

2.1.2 Die Anfänge

Die junge Kirche glich eher einem Konglomerat sehr verschiedenartiger Gemeinschaften als einer im Wesentlichen geeinten Organisation. Gab es so etwas wie visitorisches Handeln von Anfang an, dann nicht so sehr mit dem Ziel, eine zerbrechende Einheit zu bewahren.⁴⁴ Sonst wäre die Visitation in ihrer Wurzel eine defensive Maßnahme, allein durch erste Krisen bedingt. Wo sich die Besuche Jesu in den Besuchen der Wandercharismatiker fortsetzten, sollten sie helfen, den Glauben und die Gemeinschaft zu stabilisieren und zu fördern.

⁴¹ Vgl. Mk 6,7-13; Mt 10 und Lk 9f.

⁴² Vgl. G. Theißen, *Die Jesusbewegung. Sozialgeschichte einer Revolution der Werte*, Gütersloh 2004, 82.

⁴³ So etwa J. Habermann, *Visitation aus neutestamentlicher Sicht*, KuD 54 (2008), 241.

⁴⁴ Gegen die These von Gerhard Jastram, der von einer ursprünglichen, bald aber gefährdeten und durch Lehrdifferenzen in Frage gestellten Einheit der ersten Christenheit ausgeht und darum die Visitation als Heilmittel gegen das Auseinanderbrechen dieser Einheit betrachtet. Vgl. G. Jastram, *Visitation im Neuen Testament*, in: *Die Visitation*, Hamburg 1964, 19-39.

Von Anfang an wurde um die Einheit der Kirche und um den richtigen Kurs für jede Gemeinde intensiv gerungen. Schon die Apostelgeschichte bietet dazu einige Beispiele (etwa in Apg 8 in Bezug auf die Gemeinde in Samaria). Entstanden neue Gemeinden, so kamen neben der großen Freude über die, die zum Glauben fanden, bald auch gravierende Probleme auf.

Davon hörten die Apostel in der Jerusalemer Gemeinde – und wussten sich zuständig für diese neuen Gemeinden. Sie genossen als Osterzeugen allgemeinen Respekt. In der Gemeinschaft der Gemeinden nahmen sie eine „episkopale“ Funktion wahr. Also entsandten sie Petrus und Johannes als „Visitatoren“ (8,14). Man kann sich denken, dass diese „Visitation“ beides umfasste: den Besuch, der nach dem Rechten sehen sollte, und die Stärkung und Ermutigung der jungen Gemeinde. Kontakt und Kontrolle waren beieinander – schon in dieser frühen „Visitation“. Petrus und Johannes beteten für die Christen, so dass sie erst einmal den Heiligen Geist empfangen (8,15-17). Sie lösten den Konflikt mit einem, der sogar Geld bietet, wenn er nur an diese neue Kraftquelle angeschlossen werden könnte (8,18-24). Am Ende kann es heißen: „Als sie nun das Wort des Herrn bezeugt und geredet hatten, kehrten sie wieder um nach Jerusalem“ (8,25). Unterwegs wurden die „Visitatoren“ noch flugs zu Evangelisten: „... und predigten das Evangelium in vielen Dörfern der Samariter“ (8,25). Ob die Erfahrung in der visitierten Gemeinde sie dazu ermuntert hat, so dass bei diesem Besuch auch die Besucher etwas Neues gelernt haben? Jedenfalls erscheint das Bezeugen des Wortes gegenüber der jüngeren Gemeinde als das Herzstück dieser „Visitation“. Wenn das geschehen ist, kann man die Gemeinde wieder sich selbst – und dem Geist, der ihr Geschick lenkt – überlassen.

Diesem Beispiel folgen weitere: Petrus begab sich bald wieder auf Besuchsreise, jetzt nach Lydda und Joppe (Apg 9,32-43). Barnabas wurde zur Inspektion nach Antiochien geschickt (Apg 11,22). In Apg 14,22 tauchten dann Worte auf, die offenbar auch für Paulus zum Kern jeder Besuchstätigkeit gehörten: *στηρίξειν* (stärken) und *παρακαλεῖν* (ermahnen wie trösten). Unter dem Strich fasst Apg 15,36

treffend zusammen, was wir für diese erste Zeit annehmen können: „Lasst uns nach den Brüdern sehen!“

2.1.3 Paulus

Wenn wir versuchen, so etwas wie visitierendes Handeln auch bei Paulus zu entdecken, ist es notwendig, sich die Rolle vor Augen zu halten, die Paulus nach eigener Auskunft in „seinen“ Gemeinden zu spielen hatte. Sein Lebenswerk sah Paulus darin, den Heiden das rettende Evangelium zu bringen. Gott beteiligt den Apostel an seinem heilvollen Wirken, seit er ihn zum Osterzeugen berufen hat. Etliche Gemeinden hat er (mit-)begründet.

Daraus leitet Paulus eine bleibende Verpflichtung ab, diese Gemeinden zu betreuen, sie im Glauben zu stärken, wo nötig zu trösten, wo nötig auch zu ermahnen und ihnen beim Gemeindeaufbau zu helfen. Er will die Gemeinden nicht allein lassen. Ihm ist deutlich, dass er auf seinen Missionsreisen oft nur zu einer glaubenweckenden Erstverkündigung Gelegenheit hatte. Nach seinem Abschied kamen Fragen der Lehre und des Lebens auf. Nach der Gründungsphase zeigten sich fast überall Probleme und Konflikte. Den Apostel beunruhigt die Frage, „wie es um euren Glauben steht, ob der Versucher euch etwa versucht hätte und unsere Arbeit vergeblich würde“ (1 Thess 3,5).

Aus den Schreiben des Apostels tritt hervor, wie er die Gemeinden weiter begleiten wollte: durch Beten, Besuchen und Briefeschreiben. Das Gebet für die Gemeinden betont er in jedem seiner Schreiben. Die Briefe selbst sind in gewisser Weise ein Ersatz für seine Präsenz (2 Kor 13,10).⁴⁵ Freilich drückt Paulus in seinen Schreiben immer wieder die Sehnsucht nach persönlicher Nähe aus (1 Thess 3,1); die Beziehungen zu den Christen waren offenbar alles andere als nur geschäftsmäßig. Mit den Besuchen zusammen zeigt sich ein gewisses Muster: Die Besuche des Apostels, die Aufenthalte seiner Mitarbeiter am Ort, die Briefe an die Gemein-

⁴⁵ Vgl. H.-J. Klauck, *Die antike Briefliteratur und das Neue Testament*, Paderborn 1998.

den, die Briefe aus den Gemeinden an Paulus und das Verweilen von Gemeindedelegationen bei Paulus und seinen Mitarbeitern bilden zusammen einen relativ regen Austausch hin und her.

In seinen Briefen (vielleicht deutlich mehr als in seinen Besuchen⁴⁶) kann Paulus mit großer Strenge auftreten und seine apostolische Autorität gegenüber den Gemeinden in einer Weise ausüben, die keine Widerrede duldet (1 Kor 5). Freilich lobt er gerne und ausführlich, auch wenn der Ausdruck der Wertschätzung in den Briefeingängen manchmal etwas stereotyp wirkt.

Zugleich nimmt sich Paulus auch wieder zurück, sieht sich also nicht als „Herr“ des Glaubens in den Gemeinden, sondern als Gehilfe ihrer Freude (2 Kor 1,24). Seine Autorität meint hier also keinen autoritären Geltungsanspruch der eigenen Persönlichkeit; sie ist vielmehr auf ein Drittes bezogen, das beiden, dem Paulus wie der Gemeinde, gegenübersteht: das Evangelium Jesu Christi. Daran ist auch die Mahnung des Apostels zu messen. So stellt er bei aller Eindringlichkeit seiner Rede und Verbindlichkeit seiner Äußerungen die Gemeinden in die Freiheit des – vom Evangelium geleiteten – eigenen Urteils.⁴⁷

So finden sich beim apostolischen „Visitor“ höchst unterschiedliche „Sprechakte“: Er kann bitten (z. B. 1 Thess 4,1) oder raten (z. B. 1 Kor 7,12). Er kann gebieten (z. B. 1 Kor 11,17.34), zurechtweisen und schroffe Anweisungen geben (z. B. 1 Kor 5,13). Manchmal ist er überzeugt, dass eine Bitte reicht, auch wenn ein Befehl möglich wäre (Phlm 8). Hinter allem steht die Autorität des Osterzeugen, die Vollmacht des Heidenapostels und Gemeindegründers. Nur ist sie stets begrenzt und konkretisiert durch das Evangelium Jesu Christi. Autorität gibt es auch für den Visitor nur in dieser Bindung an das Wort Gottes. Das macht Anweisungen überprüfbar und fördert wie fordert mündige Gemeinden.

⁴⁶ Vgl. 2 Kor 10,10.

⁴⁷ Vgl. H. von Campenhausen, *Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten*, Tübingen 1963 (3. Aufl.) (BHT 14), Kap. 4.

Darum schließt das visitierende Handeln auch das Ringen um die Wahrheit des Evangeliums ein. Da kann nicht friedlich alles nebeneinander stehen bleiben, wenn es dem Evangelium widerspricht. Paulus nimmt seine Autorität so wahr, dass er Lehre und Bekenntnis aufruft (z. B. im Galaterbrief). So kritisiert es Paulus in der Narrenrede „als falsche Toleranz und gotteslästerliche Torheit, dass die Korinther Apostel dulden, die einen anderen Jesus predigen als den Gekreuzigten (vgl. 2 Kor 11,1-4.16-21; 13,3f)“.⁴⁸

Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen die Mitarbeiter des Apostels, die sicher nicht nur zufällige Mitautoren der Briefe waren. Ist Paulus verhindert, sitzt er im Gefängnis oder lassen schwere Konflikte einen Besuch des Apostels nicht zu, so können die Mitarbeiter ihn vertreten, die Situation in Augenschein nehmen, an seiner Stelle Orientierung geben oder auch vermittelnd wirken. Delegation und Arbeitsteilung spielten eine wichtige Rolle bei den „Visitationen“ des Paulus.

Worauf zielt die apostolische „Visitation“ ab? In 1 Thess 3 finden sich geradezu exemplarische Hinweise auf den Sinn einer apostolischen Visitation, wie sie z. B. von Timotheus gegenüber der Gemeinde von Thessalonich wahrgenommen wurde:

„Wir sandten Timotheus ... euch zu stärken und zu ermahnen in eurem Glauben“ (1 Thess 3,2)

Die Stärkung schließt also auch die Paraklese ein.⁴⁹ In dem zugrundeliegenden griechischen Verb *παρκαλεῖν* (parakalein) schwingen unterschiedliche Bedeutungsnuancen zwischen „trösten“, „ermutigen“, „ermuntern“ und „ermahnen“ mit. Paraklese als Urform der Seelsorge müht sich trös-

⁴⁸ U. Heckel, Paulus als „Visitor“ und die heutige Visitationspraxis, KuD 41 (1995), 265f.

⁴⁹ Vgl. a.a.O., passim; M. Herbst, „Lasst uns nach unseren Brüdern sehen“ – Visitation aus praktisch-theologischer Perspektive, in: K. Grünwaldt und U. Hahn (Hg.), Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart, Hannover 2006, 93-120.

2. Theologische Grundlegung

tend und ermahrend um Bestand und Wachstum des Glaubens einzelner Christen wie ganzer Gemeinschaften.

Diese Bestimmung bedarf nun aber der weiteren Präzisierung hinsichtlich einzelner Lebensbereiche der Gemeinden:

„Damit nicht jemand wankend würde in diesen Bedrängnissen...“ (1 Thess 3,3)

Paraklese ermutigt, auch unter großen Belastungen am Glauben zuversichtlich festzuhalten. Das unterstreicht den seelsorglichen Charakter der „Visitation“. Paulus erlebt am eigenen Leib, was auch in den Gemeinden vielfach zum Alltagserleben gehört: Geringschätzung, Ausgrenzung, ja Verfolgung bis hin zu massivem Leiden um des Glaubens an Jesus Christus willen. Aber ebenso intensiv erfährt er die Nähe Gottes, der der Gott allen Trostes ist (2 Kor 1,3-5). Er sieht sich darin mit den Gemeinden zusammengeschlossen, dass sie miteinander erfahren, wie Gott gerade im Leiden seine Nähe spürbar macht und sie tröstet. Indem die Fürbitte hinüber und herüber geübt wird, ist das Leiden zugleich ein Ort der Gemeinschaft zwischen dem Apostel und den Gemeinden.⁵⁰

„Um zu ergänzen, was an eurem Glauben noch fehlt ...“ (1 Thess 3,10)

Auch in der hochgelobten Gemeinde von Thessalonich gibt es noch Mängel, die behoben werden müssen. Diese Mängel können sich auf Lehre (z. B. die Frage der Auferweckung von bereits verstorbenen Christen⁵¹) und Leben beziehen. Paulus befasst sich auch mit dem rechten Umgang von Mann und Frau, mit dem Geschäftsleben und mit einem differenzierten Umgang mit so unterschiedlichen Menschen wie Unordentlichen, Kleinmütigen oder Schwachen. Schließlich möchte Paulus, dass am Ende „Frucht“ zu ernsten ist und sein Wirken nicht etwa vergeblich war.

⁵⁰ Vgl. z. B. 1 Thess 1,2f; Röm 1,9 und 15,25.

⁵¹ Vgl. 1 Thess 4,13-18.

„Euch aber lasse der Herr wachsen ... (1 Thess 3,12)

Die „Visitation“ dient dem Aufbau und Wachstum der Gemeinde. Der Zustand der Gemeinde soll nicht stagnieren, die Christen sollen auch nicht in die Verhaltensweisen ihrer heidnischen Herkunft zurückfallen. Vielmehr soll der Glaube gewisser, die Liebe kräftiger und die Hoffnung widerstandsfähiger werden. Dabei denkt Paulus nicht nur an die Binnenbeziehungen, sondern auch an die Liebe „zu jedermann“, also auch gegenüber einer skeptischen bis aggressiven Umwelt. Leben und Lehre der Gemeinde wirken ja auch nach außen. In beidem geht es auch für die Thessalonicher darum, dem „anvertrauten Evangelium“ gemäß (1 Thess 2,4) zu wirken, damit sich auch andere „zu Gott von den Abgöttern“ bekehren (1 Thess 1,9f).

„Immer reicher werden in der Liebe untereinander...“
(1 Thess 3,12)

Durch seine Briefe und Besuche will Paulus auch die Einheit der Gemeinde fördern. In Korinth erwies sich das angesichts der Parteibildungen unter den Christen als besonders schwierig. In Thessalonich ist er dankbar für die „Arbeit in der Liebe“, also ein offenbar tatkräftiges Zusammenhalten der Christen (1,3). Gleichwohl zieht es sich wie ein roter Faden durch die Schreiben: Die Gemeinden sollen alles daransetzen, dass die Gemeinschaft am Ort, aber auch mit den anderen Gemeinden und mit dem Apostel und seinen Mitarbeitern nicht zerstört wird.

Dazu gehört auch, dass das Vorbild der apostolischen „Visitation“ dazu führt, eine Art „Innenvisitation“ in Gang zu setzen. Wie der Apostel und seine Mitarbeiter die Gemeinde von außen tröstet und ermahnt, so sollen sich fortan die Christen von Thessalonich auch selbst gegenseitig trösten und ermahnen; so geschieht Erbauung der Gemeinde im besten Sinne (1 Thess 5,11).

„Soll ich mit dem Stock zu euch kommen oder mit Liebe und sanftmütigem Geist?“ (1 Kor 4,20)

So unterschiedlich also die Sprechakte des „Visitators“ Paulus ausfallen, so wenig kann ein Zweifel daran bleiben, dass Paulus im Falle eines Falles auch zu extremen Eingriffen von oben bereit war. Dabei ist der strafende Eingriff zwar „ultima ratio“, denn lieber käme Paulus fraglos mit „Liebe und sanftmütigem Geist“; gleichwohl kann er nicht ausschließen, dass härtere Maßnahmen nötig werden, wenn die Gemeinde sich uneinsichtig zeigt. Schaut man die paulinischen Schriften insgesamt an, wird deutlich, dass sich solche Strenge sowohl auf falsche und eitle Machtansprüche in der Gemeinde (so die Rede von den „Aufgeblasenen“ in 1 Kor 4,19) als auch auf dem Gebot Gottes widersprechenden Lebensstil (etwa in 1 Kor 5,1-5) oder aber auf dem Evangelium vom Gekreuzigten zuwiderlaufende Verkündigung und Lehre (Gal 1,6-9) richten kann. Diese Strenge ist Ausdruck der Letztbindung an das Wort Gottes, zugleich aber auch einer Liebe, die den anderen (bzw. eine ganze Gemeinde) nicht ihrem verhängnisvollen Wandel überlässt.

2.1.4 Die Pastoralbriefe

Die Kirche ändert sich mit der Zeit. Gründe dafür gibt es viele: eine evangeliumsgemäße Weiterentwicklung des christlichen Selbstverständnisses etwa oder das intensive Nachdenken über den Platz von Christen in der Gesellschaft, aber auch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Gegnern. Diese Veränderungen betreffen dann auch den gegenseitigen visitatorischen Dienst.

Das dynamische Verständnis der Charismen, das Paulus als Gemeindegründer in die Gemeinden brachte, blieb im Lauf der Zeit nicht unverändert. Es musste sich fortentwickeln. Das Leben der Gemeinden konsolidierte sich dabei, man kann auch sagen: Manches verfestigte sich. Aber diese Entwicklungen waren noch nicht endgültig. Längst nicht alles erscheint nun als fixiert. Aber gegenüber der lockeren Leitungsstruktur, die zu Lebzeiten des Apostels in lebendiger Weise in seinen Gemeinden möglich war, kommt es

im Gefolge zu einer Verstetigung von Aufgaben. Das Amt des Episkopen („Aufsehers“), das Paulus im Plural kennt (Phil 1,1: Episkopen und Diakone), erscheint nun als autoritative Aufgabe im Singular⁵². Dabei zeichnen die Pastoralbriefe noch keinen Episkopat⁵³, bei dem ein Amtsträger geradezu monarchisch über der Gemeinde thront. Wir entdecken vielmehr Gemeinden, die auf dem Weg der Klärung sind: Festgefügt und endgültig abgeschlossen ist deren Amtsstruktur noch nicht. Eine genaue Abgrenzung z. B. gegenüber dem Amt der Ältesten (Presbyter) ist in den Pastoralbriefen noch nicht gegeben⁵⁴. Dieses Leitungsamt der Ältesten ist besonders in den judenchristlichen Gemeinden bekannt und erprobt, die von Jerusalem aus geprägt wurden. Es wird fortgeführt und findet auch Eingang in die paulinische Tradition⁵⁵. In jedem Fall war es überlebenswichtig für die Gemeinden in ihrer nichtchristlichen Umgebung, sich auf Dauer in gewissem Maß institutionelle Formen zu geben und so Festigkeit zu gewinnen. Jede Gemeinde braucht Ordnung und Stabilität.

Es fällt allerdings auf, dass inhaltliche theologische Auseinandersetzungen in den Pastoralbriefen kaum mehr geführt werden. Damit werden wir auch hinsichtlich unserer Visitationspraxis auf einen kritischen Aspekt aufmerksam: Die Visitation bedarf theologischer Begründungen. Sie kann sich nicht in amtlichen Handlungen allein erschöpfen. Für die Zeit der Pastoralbriefe genügt es nicht zu sagen, dass diese Verschiebungen nur durch die Gefährdung durch Irrlehrer zustande kamen. Die Selbstbescheidung auf das „Amt“ und die Tendenz zur scharfen Abgrenzung sind nicht zu leugnen und stimmen nachdenklich. Bei den Amtsträgern werden entsprechend keine theologischen Fähigkeiten, sondern ein anerkannter Lebensstil und ein guter Ruf als Bedingungen verlangt⁵⁶. Heutige visitorische Praxis

⁵² 1 Tim 3,1-7.

⁵³ N. Brox, *Die Pastoralbriefe – 1. Timotheus, 2. Timotheus, Titus*. Regensburg 1989 (RNT), 149: „Für den monarchischen Episkopat gibt es in den Pastoralbriefen keinen Anhaltspunkt.“

⁵⁴ Tit 1,5-7.

⁵⁵ Vgl. Apg 14,23; 20,17-38.

⁵⁶ 1 Tim 5,7.17; 4,12.

2. Theologische Grundlegung

braucht in der Tat aus der Sicht der Gemeinden anerkannte Personen, denen Vertrauen entgegengebracht werden kann. Aufsichtliches Handeln benötigt freilich zugleich und unabdingbar vielfältige (eben vor allem: theologische) Kompetenzen.

Zu den Hauptaufgaben des kirchlichen Amtes gehört nach den Pastoralbriefen die Lehre⁵⁷, die Mahnung⁵⁸ und Weisung⁵⁹ sowie die Disziplinierung⁶⁰. Die Unterweisung des Amtsträgers über die rechte⁶¹ Lehre basiert auf seiner ihm ordentlich übertragenen Autorität⁶² und ist ein Wesensmerkmal von Kirche. In dieser Hinsicht steht das Amt der Gemeinde gegenüber.

Die Pastoralbriefe sind auch insofern eine Hilfe für heutiges visitorisches Handeln, wenn ein gewisses Zögern festzustellen ist, ob die Visitation eine legitime Basis habe und ob Visitatoren auch Aufsicht ausüben können und dürfen. Ferner ist von den Pastoralbriefen ein kritischer Blick auf die Hemmung zu werfen, Lehre von zu visitierenden Personen in Gemeinden zu beurteilen. Allerdings geht die Frage ebenfalls an die Briefe zurück, denn sie bieten keine eindeutigen Argumente, was rechte evangeliumsgemäße Lehre ist und was nicht.

2.1.5 Fazit

So wenig man heutige Kirchen- und Gemeindestrukturen mit den Verhältnissen zur Zeit der ersten Christen identifizieren kann, erweist es sich doch als fruchtbar, unsere Situation auf diese ursprünglichen Erfahrungen zu beziehen. Sie vermögen uns zu inspirieren, orientieren und korrigieren. Der Blick in die Bibel unterstreicht, was schon im Eingangskapitel zu Tage trat: Gemeinden achten aufeinander, sorgen

⁵⁷ 1 Tim 1,3; 4,11; 6,2b.

⁵⁸ 1 Tim 6,2b; 4,13; Tit 2,15.

⁵⁹ 1 Tim 5,20; 6,17; Tit 1,13.

⁶⁰ 1 Tim 1,3; 5,20.

⁶¹ 1 Tim 1,10, spricht von „gesunder“ Lehre.

⁶² 1 Tim 4,14.

sich untereinander um das Bleiben und Wachsen im Glauben und um Lösungen in den vielfältigen Problemen, die sie in einer nichtchristlichen Umgebung haben. Sie sind interessiert am Wachstum – dem Wachstum an Zahl wie dem Wachstum von Glauben, Liebe und Hoffnung – wie auch am Erhalt der größeren christlichen Gemeinschaft. Im Leib Christi ist keiner nur für sich, das schließt Fürsorge ein, aber auch Wachsamkeit. Es bedeutet für die Gemeinde am Ort Weggemeinschaft mit anderen, wozu sowohl die Unterstützung als auch die Aufsicht gehört.

„Auch wenn es in neutestamentlicher Zeit noch kein institutionalisiertes Visitationswesen gab, die tiefgreifenden Unterschiede zwischen den Besuchen des Apostels und heutigen Visitationen nicht zu übersehen sind und sich aus der paulinischen Praxis nicht unmittelbar eine ‚Ordnung der Visitation‘ ableiten lässt, bieten seine Darlegungen gleichwohl eine Reihe von Gesichtspunkten, die für Verständnis, Zielsetzung und Durchführung einer Visitation im Sinne des Paulus auch heute von grundlegender Bedeutung sind.“⁶³

2.2 Ein Blick auf die weitere Entwicklung

Die Geschichte der Visitation im weitesten Sinne beginnt also mit den apostolischen Besuchen, Briefen und Botengängen⁶⁴

Unklar sind die Verhältnisse in der Alten Kirche. Anfänge geordneter Visitation lassen sich für das 3./4. Jahrhundert nachweisen. Die Visitation bildete sich im Zuge der Entwicklung des gemeindeübergreifenden, diözesanen Episkopats heraus und gehörte zu den Aufgaben des nun so bestimmten bischöflichen Amtes.⁶⁵ Dabei ist festzustellen, dass

⁶³ U. Heckel, Paulus als „Visitor“ und die heutige Visitationspraxis, KuD 41 (1995), 285.

⁶⁴ Zu den folgenden Ausführungen über Alte Kirche und Mittelalter vgl. C. Peters: Visitation I. Kirchengeschichtlich, in: TRE 35 (2003), 151-163.

⁶⁵ C. Peters, a.a.O., 151, schreibt dazu: „Die Synode von Antiochia (328/330) räumte dem Metropoliten erstmals ein umfassendes Aufsichtsrecht ein.“

2. Theologische Grundlegung

die Visitationen von Anfang an den Charakter von kirchenamtlichen Aufsichtsmaßnahmen hatten, während seelsorgliche Motive zurücktraten. Die Konsolidierung der Kirche stand im Zentrum. Im Übergang zum Mittelalter nahm die Bedeutung der Visitation zu.⁶⁶ Die Synode von Tarragona (516) bezeugt die Bedeutung, die ihr nun zukam: Die Bischöfe hatten jährlich die ihnen unterstellten Gemeinden zu visitieren. Spätere Synoden mussten daran freilich schon mahndend erinnern.

Die Geschichte der Visitation im Mittelalter ist wechselhaft, nicht zuletzt deshalb, weil die bischöflichen Besuche in der Karolingerzeit sich mit der Sendgerichtsbarkeit verbanden und damit eine richterlich-hoheitliche Funktion annahmen. Vergehen gegen die Ordnung der Kirche – etwa die Verachtung der Sakramente – wurden ebenso wie weltliche Straftaten abgeurteilt. Abt Regino von Prüm verfasste zu Beginn des 10. Jahrhunderts ein Standardwerk für Visitatoren („*Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*“): 185 Fragen waren bei der Visitation abzuarbeiten, etwa Fragen zum Zustand des Kirchengebäudes und der Finanzen, Fragen zu Lebenswandel und Amtsführung der Kleriker und Fragen zu Leben und Frömmigkeit der „Laien“.⁶⁷

Im Verlauf des Mittelalters verfiel das Institut der bischöflichen Visitation zusehends. Viele Bischöfe delegierten die lästige Pflicht an Archidiakone oder bestellten sich nur die Pfarrer zum Rapport ein. Schädliche Auswirkungen hatte das Privileg der Bischöfe, sich während der Besuche verpflegen und beherbergen zu lassen. Dadurch wurden Visitationen oft unnötig ausgedehnt. Gemeinden kauften sich gerne von ihnen wie auch von den Bußauflagen der Gerichtsbarkeit frei. Ganz allmählich geriet die Visitation in

⁶⁶ Vgl. a.a.O. 151: „Dazu mussten vor allem der Klerus geschult und die vor Ort noch vorhandenen Reste anderer Religionen beseitigt werden. Außerdem waren die für den Gottesdienst benötigten Gebäude und Gerätschaften zu inspizieren und die rechtliche und die wirtschaftliche Situation der Gemeinde zu prüfen.“

⁶⁷ Vgl. a.a.O., 152.

Vergessenheit. Um offensichtliche Missstände zu beheben, nahmen im späten Mittelalter verschiedentlich Landesherren Visitationen vor.

Bedeutsam für uns ist die Wiederentdeckung der Visitation in der Reformationszeit. Angesichts des Ausfalls der bischöflichen Visitation, die wegen der Reformbedürftigkeit der Gemeinden besonders zu Buche schlug, appellierte der Zwickauer Pfarrer Nikolaus Hausmann 1525 an den sächsischen Kurfürsten, er solle sich der Probleme annehmen und Visitationen anordnen. Luther gelang es in einem Schreiben vom 31. Oktober desselben Jahres, Kurfürst Johann von der Notwendigkeit einer Visitation zu überzeugen. Dass er sich dazu an den Fürsten wandte, lag in der Linie seines Aufrufes „An den christlichen Adel deutscher Nation“ von 1520; denn hier hatte er bereits festgestellt, wenn die kirchlichen Amtsträger ihre Aufsichtspflicht verletzen, sei es Sache der christlichen Fürsten, in die Bresche zu springen, wozu sie aufgrund des „allgemeinen Priestertums“ aller Christen berechtigt, aufgrund der Pflicht zur christlichen Liebe aber auch verpflichtet seien.

Die Visitationen, die von 1526 an, zunächst örtlich begrenzt, dann umfassend und regelmäßig in Kursachsen und bald auch in anderen Territorien stattfanden, die sich der Reformation anschlossen, waren entscheidende Instrumente der Umgestaltung der mittelalterlichen zu evangelischen Kirchen. Im Auftrag der Landesherren veranstaltet, wurden sie von gemischten Kommissionen aus Theologen und Juristen durchgeführt. Deren Aufgabe war eine umfassende Bestandsaufnahme und Mängelkorrektur im Blick auf die Gemeinden und ihre Pfarrer – vom Zustand der Gebäude und der finanziellen Ausstattung über den Schulunterricht, die Kirchenzucht, die Ordnung des Gottesdienstes, das Bekenntnis und die religiösen Grundkenntnisse der Gemeinde bis zu Bekenntnis, theologischem Bildungsstand und Amtsführung des Pfarrers. Zur kontinuierlichen Fortführung ihrer Arbeit setzten die Visitationskommissionen feste bischöfliche Amtsträger, die Superintendenten, ein,⁶⁸

⁶⁸ Vgl. oben Anm.4.

später entwickelten sich dazu auch ständige Behörden (Konsistorium, Kirchenrat).

So vielfältig die Gegenstände waren, mit denen sich die Visitationen beschäftigten, stand im Mittelpunkt doch die Sorge um die rechte Verkündigung des Evangeliums. Das zeigen grundlegende Dokumente, die im Zusammenhang der kursächsischen Visitationen entstanden: zum einen die Katechismen Martin Luthers, die aus der Erfahrung der Unkenntnis elementarer Glaubensinhalte in den Gemeinden und tiefgreifender Defizite in der theologischen Bildung der Pfarrer hervorgingen. Zum anderen Luthers Vorwort zu Melanchthons „Unterricht der Visitatoren“, in dem er sich grundsätzlich über Sinn und Notwendigkeit der Visitation äußerte.⁶⁹ Schließlich dieser „Unterricht der Visitatoren“ selbst, den Melanchthon nach ausführlicher Beratung im Kreis der Visitatoren 1528 verfasste, ein Leitfaden, der aus der Visitationspraxis hervorgegangen war und ihr dienen sollte.⁷⁰ Die Schrift umfasst in 18 Artikeln die Hauptgegenstände der kirchlichen Verkündigung und Lehre sowie wichtige Punkte der Kirchenordnung und der Ethik, wobei angesichts der verheerenden geistlichen und sittlichen Zustände in den Gemeinden die Fragen der Buße und des Gehorsams gegenüber den Geboten Gottes, aber auch die der Obrigkeit besonderes Gewicht haben.

Luther nennt die Visitation selbst ein „göttlich, heilsam Werk“ (195). Während die amtierenden Bischöfe sich um diese ihre genuine Aufgabe nicht kümmern, sondern ein fürstliches Leben führen, während von der Visitation nur noch Mittel des Gelderwerbs übrig geblieben sind (196),⁷¹ soll nun, „so uns itzt das Euangelion durch unaussprechliche

⁶⁹ Vgl. Vorrede M. Luther, Unterricht der Visitatoren an die Pfarrerherrschaft im Kurfürstentum zu Sachsen (1528). WA 26, 195-201.

⁷⁰ Vgl. Unterricht der Visitatoren, in: Corpus Reformatorum 26, 51-96 oder in: Melanchthons Werke in Auswahl (Studienausgabe). Hrsg. R. Stupperich, Bd. 1 (1. Aufl.). Gütersloh 1951, 220-271 (hier auch noch einmal Luthers Vorrede, 216-220).

⁷¹ Vgl. WA 26, 196: „Aber wie man lere, gleube, liebe, wie man Christlich lebe, wie die armen versorgt, wie man die schwachen tröstet, die wilden straffet, und was mehr zu solchem ampt gehöret, ist nie gedacht worden“.

gnade Gottes barmherziglich widder komen, ...auch daselbige recht Bischoflich und besucheamt, als auffs höchst von nöten“⁷², wieder eingerichtet werden, was mit der kursächsischen Visitation geschieht und in allen evangelischen Kirchen geschehen soll.

Luthers Vorrede lassen sich wesentliche Aussagen zur Visitation entnehmen:

- Die Visitation ist ein „Besucheamt“. Diese Aussage ist weniger banal, als sie auf den ersten Blick erscheint: Seit es von Gott selbst heißen kann, er habe „sein Volk besucht“ (Lk 7,16), ja er habe sogar „sein Volk besucht und erlöst“ (Lk 1,68), hat auch in der Gemeinde Jesu Christi das gegenseitige Besuchen einen besonderen Rang. Es geschieht zum Wohl des Besuchten. Visitation ist ein Besuch und keine Vorladung, eine intensive Begegnung und keine kurze Visite, Ausdruck geistlicher Verbundenheit und nicht gerichtliche Untersuchung.
- Dieses „Besucheamt“ lässt sich zurückverfolgen bis in die Gründungsgeschichten der christlichen Gemeinde, ja in die Geschichte Israels. Darin zeigt sich: Es ist ein göttliches Werk, die Gemeinden zu besuchen.
- Der Besuch gilt dabei der ganzen Gemeinde, nicht nur ihren Amtsträgern. Die Gemeinden haben es nötig, nicht mit sich selbst allein gelassen, sondern besucht zu werden. Wie nötig das ist, zeigt sich an dem Schaden, der offensichtlich ist, wo keine Visitation mehr gehalten wird.
- Wer dieses Besucheamt wahrnimmt, muss den Auftrag dazu haben, und er muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die man zum sachgerechten Visitieren braucht.
- Diejenigen, denen die Visitation gilt, sollen sich „williglich, on zwanck, nach der liebe art, solcher visitation unterwerffen“ (200). Denn sie sollen es nicht als Akt

⁷² A.a.O.

2. Theologische Grundlegung

des Gehorsams gegen „strenge gebot“ tun, sondern aus Einsicht in die Evangeliumsgemäßheit dieses Besuchsamtes.⁷³

Die Visitation wurde zum festen Bestandteil der Kirchenordnungen jener Territorien, die sich der Reformation anschlossen. Die lutherische Orthodoxie schätzte die Visitation hoch, deren Wert sich auch im Wiederaufbau nach dem 30jährigen Krieg erwies. Das galt ebenso im Pietismus, wobei der Akzent hier mehr auf die Förderung des geistlichen Wachstums der Gemeinden als auf die äußere Bestandsaufnahme gelegt wurde. In der Zeit der Aufklärung hingegen wurde immer weniger visitiert. An die Stelle der Visitation trat die bürokratische Kontrolle durch die staatskirchlichen Behörden, die vielfach nur noch auf der Grundlage schriftlicher „Kirchen- und Schulberichte“ durchgeführt wurde. Es gab freilich auch Ausnahmen, so die Praxis der Kirche von Württemberg, wo die regelmäßige Visitation beibehalten wurde.

Im 19. Jahrhundert kam es zu einem neuen Aufschwung der Visitation.⁷⁴ Die Erweckungsbewegung erkannte ihren Wert, und die kirchlichen Verfassungsbestrebungen des Jahrhunderts ließen von 1834 an für die meisten Landeskirchen neue Visitationsordnungen entstehen. Die Eisenacher Konferenz widmete sich dem Thema 1852 und 1853 ausführlich und verlieh ihm so zusätzliches Gewicht. Die Visitationsordnungen wiesen bei Variationen im einzelnen Homogenität in den Grundzügen auf: Fast durchweg wurden Rhythmen festgelegt, in denen die Visitationen stattzufinden hatten – die Spanne reichte von zwei (z. B. Bayern) bis zu sechs (z. B. Hannover) Jahren. Vor der eigentlichen Visitation waren Fragen in einem Bericht zu beantworten. Für die Visitation zuständig waren (General-) Superintendenten bzw. Dekane, oft begleitet von einem staatlichen Beamten. Die Prüfung war umfassend: Es ging sowohl um die geistlichen und schulischen Belange als auch um die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse. Auch der

⁷³ A.a.O.

⁷⁴ Vgl. C. Peters: Visitation I. Kirchengeschichtlich. In: TRE 35 (2003), 151-163, Zif.4 und 5 mit Lit.

Lebenswandel des Pfarrers fiel unter die zu prüfenden Gebiete. Die Visitation fand in der Regel an einem Sonntag statt und war mit einem Gottesdienst verbunden. Ein Bericht fasste die Ergebnisse zusammen und war Grundlage für den später von der Kirchenbehörde an die Gemeinde versandten Visitationsbescheid.⁷⁵

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts verfiel die Visitationspraxis vielerorts erneut. Eine Ursache war die Entstehung von Massengemeinden in den Großstädten, die den Kontakt zwischen Kirchenleitung und gemeindlicher Basis nahezu verlorengehen ließ. Viele dieser Gemeinden wurden jahrzehntelang gar nicht mehr visitiert (Berlin). Der verfassungsmäßige Umbruch, der mit dem Ende des Landesherlichen Kirchenregiments 1918 gegeben war, tat ein Übriges.

Die Bekennende Kirche hingegen bemühte sich um die Wiederherstellung der Visitation. Sie verstand sie als brüderlichen Besuchsdienst und praktizierte diesen Dienst in den zu ihr gehörenden Gemeinden nach Kräften. Ihre Visitationserfahrungen fanden Eingang in viele Kirchenordnungen der Nachkriegszeit.⁷⁶

Dietrich Bonhoeffer hat in seiner Schrift über „Das gemeinsame Leben“ herausgearbeitet, wie sehr christliche Gemeinden darauf angewiesen sind, dass Christen aufeinander achten: „Wir reden einander auf die Hilfe an, die wir beide brauchen. Wir ermahnen einander zu dem Weg, den Christus uns gehen heißt. Wir warnen einander vor dem Ungehorsam, der unser Verderben ist. Wir sind sanft und wir sind hart gegeneinander, denn wir wissen von Gottes Güte und von Gottes Ernst.“⁷⁷

Will man die Erfahrungen im Laufe der Kirchengeschichte bündeln, so treten drei Aspekte in den Vordergrund:

⁷⁵ Vgl. a.a.O., 159.

⁷⁶ Vgl. a.a.O., 160.

⁷⁷ D. Bonhoeffer, *Gemeinsames Leben*, München 1987 (DBW 5), 89.

2. Theologische Grundlegung

1. Von selbst bleibt die Visitation nicht in Übung: Das Auf und Ab ist auffällig. In Zeiten des Umbruchs, der Krise oder auch der geistlichen Aufbrüche wird ihr Wert neu erkannt und ihre Praxis erneuert. Es bedarf dazu offenbar aber auch der Aufmerksamkeit derer, die leitende geistliche Ämter in der Kirche wahrnehmen.
2. Die Visitation und die Kennzeichen der Kirche nach evangelischem Verständnis hängen eng zusammen: Es geht um die reine Predigt des Evangeliums und die dem Evangelium gemäße Darreichung der Sakramente in der Versammlung der Gläubigen (CA 7). Da dies beides nicht selbstverständlich geschieht, oder damit es, wo es geschieht, so bleibt, muss es den „Besuchsdienst“ geben. Da Verkündigung und persönliches geistliches Leben zusammenhängen, wird der Besuchsdienst auch nach diesem fragen und jene theologisch prüfen.
3. Die oft kritisierte Verbindung von „Kontakt und Kontrolle“, von geschwisterlichen Besuchen und kirchenaufsichtlicher Prüfung gehört von Anfang an zur Visitation. Unterschiedlich dagegen ist der Umgang mit dieser doppelten Ausrichtung der Visitation, also die Gewichtung und Durchführung, die Verteilung auf visitierende Leitungspersonen usw.

2.3 Systematisch-theologische Aspekte des Themas: Kirchenverständnis und Visitation

Nachdem wir uns zunächst mit der Aktualität des Themas befasst haben, sind wir zur biblischen Grundlegung der Visitation übergegangen. In einem weiteren Schritt wurde das Auf und Ab der Visitation im Laufe der Geschichte verfolgt; dabei wurde klar, dass die Visitation immer wieder in Erinnerung zu rufen und zu erneuern war. Sowohl die Ausführungen zum biblischen Verständnis der Visitation als auch jene zur Erneuerung der Visitationspraxis in der Reformation – und darüber hinaus – haben deutlich gemacht, dass die Visitation als ein Dienst verstanden wurde, der sich aus dem Wesen der Kirche ergibt und dessen Vollzug daher auch am Verständnis der Kirche ausgerichtet ist. In einem

nächsten Schritt soll die Visitation aus systematisch-theologischer Sicht beleuchtet werden. Dabei wird in konzentrierter Weise noch einmal zu erkennen sein, dass und wie die Aufgabe der Visitation dem Wesen der Kirche entspricht. Visitation ist nicht etwas, was die Kirche tun, aber auch lassen kann. Sie gehört zum Leben der Kirche unverzichtbar hinzu. Warum das so ist, soll durch die systematisch-theologische Besinnung auf das Wesen der Kirche erläutert werden. Dazu skizzieren wir zunächst, was die Kirche zur Kirche macht.

2.3.1 Jesus Christus als Grund der Kirche

Für die Kirche ist die Verheißung grundlegend, dass der aufgestandene Gekreuzigte kraft des Heiligen Geistes durch das Evangelium in mündlicher und sakramentaler Gestalt, wo und wann es ihm gefällt, Glauben schafft. Dies geschieht in der Gemeinde. Sie ist der Ort, an dem dem Einzelnen das Evangelium gepredigt und die Sakramente dargereicht werden. In der Gemeinde erweckt Christus Menschen zum Glauben und bevollmächtigt sie durch Taufe und Glauben zum Christuszeugnis untereinander sowie zum Zeugnis für die Welt. Die Kirche ist daher, wie das Augsburgische Bekenntnis (CA VII) festhält, die „Versammlung aller Gläubigen, in der das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente dem Evangelium gemäß gereicht werden“. So ist die christliche Gemeinde zugleich Instrument Christi, durch welches er seinen Willen in der Welt zur Geltung bringt. Christus verbindet dabei die Einzelnen in der Vielheit ihrer Gaben zur Einheit seines Leibes. Persönlicher Glaube und Einbindung in die Gemeinde sind untrennbar miteinander verbunden. Christ kann man demnach als Einzelner nur sein, wenn man zugleich Glied am Leibe Christi ist; Glied am Leibe Christi ist man nur so, dass man als Einzelner glaubt. In alledem erweist sich Jesus Christus im Wirken des Heiligen Geistes an den Gläubigen als der eine Grund und Herr seiner Kirche (1 Kor 3,11; Eph 1,22f).

2. Theologische Grundlegung

2.3.2 Wort und Sakrament als sichtbare Kennzeichen der wahren Kirche

Evangeliumsgemäße Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sind die zentralen Vollzüge, durch die die Kirche lebt. Insofern sind sie die einzigen Kennzeichen der Kirche (die sogenannten „notae“): Sie hat solche „äußerliche(n) Zeichen, dabei man sie kennet, nämlich wo Gottes Wort rein gehet, wo die Sakrament demselbigen gemäß gereicht werden, da ist gewiß die Kirche, da sein Christen und dieselbige Kirche wird allein genennet in der Schrift Christus Leib.“⁷⁸ Weil die Kirche durch die Verkündigung des Evangeliums und die Darreichung der Sakramente aufbaut und weil sie zugleich als Instrument der Verkündigung dient, bildet die Pflege des Evangeliums in mündlicher und sakramentaler Gestalt die zentrale Aufgabe der Kirche, und zwar aller ihrer Glieder.

Damit nähern wir uns bereits einem grundlegenden Aspekt der Bedeutung der Visitation. Denn hierin liegt es begründet, dass die Visitationspraxis auf dieses Ursprungsgeschehen der Kirche ausgerichtet ist und darauf sieht, dass das Wort Gottes schriftgemäß verkündigt wird und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden. Die Gemeinde lebt, wird genährt, aufbaut und gesandt aus der Kraft des Evangeliums in Gestalt von mündlicher Verkündigung und Sakramentsfeier. Es ist darum in ihrem ureigensten Interesse, dass dasjenige Geschehen, welches die Kirche konstituiert, in der Praxis der Visitation besonders berücksichtigt wird.

2.3.3 Bekenntnis und kirchliche Lehre in ihrer Funktion für die Kirche

Damit kommt auch bereits die Bedeutung der kirchlichen Lehre und insbesondere des Bekenntnisses für die Kirche in den Blick. Die eigentümliche und unverzichtbare Funktion des Bekenntnisses für Lehre und Leben der Kirche erschließt sich uns fürs Erste, wenn wir danach fragen, was es

⁷⁸ BSLK, 235.

denn heißt, dass das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente evangeliumsgemäß gereicht werden. Darauf gibt das Bekenntnis der Kirche eine Antwort. Auf das Evangelium ausgerichtet, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, will es uns so zur Schrift hinlenken, dass es die Mitte der Schrift, das „was Christum treibet“ (Martin Luther), als Schlüssel zum Verstehen der Schrift entfaltet. So bildet das Bekenntnis zugleich ein Kriterium zur Prüfung der kirchlichen Lehre, nämlich daraufhin, ob sie evangeliumsgemäß ist oder nicht. Dem Bekenntnis kommt daher eine eigentümliche und unverzichtbare Funktion für das Leben der Kirche zu: „Zu gründlicher beständiger Einigkeit in der Kirchen (ist) vonnöten, dass man ein summarischen, einhelligen Begriff und Form habe, darin die allgemeine summarische Lehre, dazu die Kirchen, so der wahrhaftigen christlichen Religion sind, sich bekennen, aus Gottes Wort zusammengezogen“.⁷⁹

Weil die summarische Lehre „aus Gottes Wort zusammengezogen ist“, hat sie nicht dieselbe Verbindlichkeit, wie das Zeugnis der Schrift und das durch dieses Zeugnis gebundene Gewissen. Darauf ausgerichtet, schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums zu sein, ist es von seinem eigenen Anspruch her an der Schrift zu messen. Als schriftgemäßes Bekenntnis ist es indes Richtschnur für die Lehre der Kirche, der Maßstab, um diese auf ihre Schriftgemäßheit hin zu überprüfen.

Lässt sich diese Bedeutung des Bekenntnisses in unserer Zeit noch vermitteln? Ist doch unsere Gegenwart geprägt von wachsender Verunsicherung über Gehalt und Gestalt des christlichen Glaubens. Wir erleben immer neue Pluralisierungsschübe in der sich weiter entfaltenden Moderne. Eine zunehmende Individualisierung des eigenen Glaubens greift um sich, und dies nicht nur bei Kirchenfernen. Zugleich sehen wir uns durch Wahrheitsansprüche anderer Religionen herausgefordert.

Gerade angesichts dieser Situation ist es hilfreich, sich dessen zu vergewissern, was Christen gemeinsam glauben

⁷⁹ BSLK, 833.

und bekennen. Dazu dient das kirchliche Bekenntnis. Es will dazu verhelfen, den eigenen Glauben als Glauben der ganzen Christenheit zu verstehen. Und so will es auch zum Zeugnis des Glaubens befähigen: denen gegenüber, die anders glauben, scheinbar gar nichts glauben, nach Glauben suchen, sich den Glauben aus vielem neu und subjektiv zusammenstellen oder schlicht verunsichert sind, ob und was denn noch sinnvollerweise zu glauben sei.

Die Frage nach der rechten Lehre und der Bedeutung des Bekenntnisses ist darum auch in den Zusammenhang der Visitationspraxis einzuordnen und wieder stärker zu betonen. Dies sollte nicht nur und nicht vornehmlich im Sinne einer Prüfung der Lehre geschehen, wohl aber als Einweisung in das Verstehen des eigenen Glaubens. So betrachtet sind das Bekenntnis und die kirchliche Lehre, indem sie auf die Mitte evangelischen Glaubens hinlenken und deren Verstehen eröffnen wollen, nichts anderes als ein Dienst an der Mündigkeit der Christenmenschen.

2.3.4 Die Bedeutung des Allgemeinen Priestertums für die Visitation

Grundsätzlich ist jeder Christenmensch durch Taufe und Glauben befähigt, bevollmächtigt und gesandt, Zeugnis abzulegen von der Offenbarung des dreieinigen Gottes, die kirchliche Lehre zu prüfen (1 Kor 14; 1 Thess 5,21) und falsche Lehre zu verwerfen. Alle glaubenden Getauften sind dazu beauftragt, Christus vor der Welt einladend zu bezeugen und die Wohltaten dessen zu verkündigen, der sie berufen hat (1 Petr 2,5.9). Die Verschiedenheit der Charismen und Dienste in der Gemeinde ist dazu bestimmt, dem Aufbau der Gemeinde zu dienen und das Evangelium der Welt zu bezeugen (1 Kor 12,4-11). Darin besteht die „königliche Priesterschaft“ der Gläubigen (1 Petr 2,5.9).

Im Blick auf die Visitation bedeutet das, dass die Gemeinde – und ihre Dienste, in denen das Gemeindeleben vielfältige Gestalt gewinnt – nicht nur als „Gegenstand“ der Visitation durch die mit der Aufsicht („episkope“) beauftragten Amtsträger zu sehen ist. Vielmehr ist die Gemeinde bei ihrer mit

dem „allgemeinen Priestertum der Gläubigen“ verbundenen Vollmacht zu behaften und als eigenständiges Subjekt in die Visitation einzubeziehen, so dass sie in ihren Rechten und Pflichten gebührend zum Tragen kommt. Daher sind in den Visitationsordnungen Gemeindeglieder auch als Visitierende in repräsentativer Weise vorzusehen.

Die Visitation hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe, die Gemeinde in der Wahrnehmung ihrer mündigen Verantwortung für das Leben der Kirche zu bestärken. Sie gilt nicht allein den Trägern des Amtes der öffentlichen Verkündigung (Pfarrern und Prädikanten), sondern sie gilt der Gemeinde als ganzer. Die vielfältigen, auch ehrenamtlichen Dienste, die zum Gemeindeleben gehören, finden in der Visitation besondere Beachtung und Anerkennung. Die Visitation nimmt die Dienste der Presbyter, Lehrer, Kirchenvorsteher, Lektoren und Prädikanten, der Besuchsdienste, der kirchlichen Gruppen sowie die der kirchlichen Einrichtungen am Ort in besonderer Weise in den Blick.

2.3.5 Bedeutung und Funktion des Amtes der öffentlichen Verkündigung

Das Verkündigungsamt der Kirche (im generellen Sinne des „ministerium“ nach CA V, nicht im spezifischen Sinne des ordnungsgemäß übertragenen Amtes nach CA XIV) „ist der Glaubensgemeinschaft von Gott gegeben, und zwar so, dass es allen Glaubenden aufgetragen ist und dass es zugleich der Gemeinschaft der Glaubenden als Aufgabe der öffentlichen Verkündigung aufgetragen ist.“⁸⁰ Das bedeutet: Auch das Amt der Verkündigung ist allen übertragen (darin impliziert auch das Darreichen der Sakramente). Öffentlich wahrgenommen wird aber dieses Amt von denen, denen es ordnungsgemäß übertragen wurde.

⁸⁰ VELKD, Ordnungsgemäß berufen. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Hannover 2006, 5.

2. Theologische Grundlegung

Das ordnungsgemäß übertragene Amt ist also von dem der Kirche als ganzer aufgetragenen Verkündigungsamt her zu verstehen. Es steht nicht im Gegensatz oder in Konkurrenz zum Allgemeinen Priestertum. Denn gerade weil das Verkündigungsamt auch der Kirche als ganzer übertragen ist, kann kein Einzelner die öffentliche Verkündigung für sich selbst beanspruchen. Vielmehr ist die öffentliche Wahrnehmung des Amtes an die ordnungsgemäße Übertragung (CA XIV) gebunden. Wer im Namen der Gesamtheit das Amt der öffentlichen Verkündigung wahrnimmt, muss *rite vocatus/rite vocata* (CA XIV) sein.⁸¹ Denn das ordnungsgemäß übertragene Amt nimmt dasjenige, wozu die Kirche als ganze beauftragt ist, im Namen der Gesamtheit und an die Gesamtheit gerichtet wahr.

Damit es also die öffentliche und ständige – und insofern auch institutionalisierte – Wahrnehmung der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung geben kann, bedarf es eines besonderen Amtes, das diesen Dienst im Namen der Gesamtheit wahrnimmt. In dieses Amt beruft die Kirche in der Form der Ordination (zur Wahrnehmung im Pfarramt) einerseits und in der Form der Beauftragung (zur Wahrnehmung im Prädikantendienst) andererseits.

So verstanden dient das Amt dem Allgemeinen Priestertum, fördert es, behindert es aber nicht oder verhindert es gar. Dass dies in der Praxis nicht immer und überall gelingt, ist eine Not unserer Kirche und ein wesentliches Thema der Visitation. Auch deshalb ist die angemessene Wahrnehmung des ordnungsgemäß übertragenen Amtes als Dienst an Wort und Sakrament zur Auferbauung der Gemeinde Gegenstand der Visitation.

⁸¹ Vgl. VELKD, Ordnungsgemäß berufen. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Hannover 2006, 12. Vgl. auch zur Sache selbst M. Luther, z. B. WA 50,633,6-8; s. a. WA 12,189,23.

2.3.6 Ortsgemeinde und Gesamtkirche

Die primäre Lebensform der Kirche ist die um Wort und Sakrament versammelte Ortsgemeinde. Dort, wo Menschen im Namen des dreieinigen Gottes um Wort und Sakrament versammelt sind, ist die Kirche. Solche Gemeinde formt sich in unseren Breiten vornehmlich als Ortskirchengemeinde (Parochie), aber auch in anderen, nicht-parochialen Gemeindeformen.

Jede einzelne Gemeinde ist auf die anderen Gemeinden bezogen, die ihrerseits um Wort und Sakrament versammelt die Heilstat Jesu Christi glauben und bekennen und so wahre sichtbare Kirche sind. Die einzelne Gemeinde versteht sich zur Kirche berufen „samt allen, die den Namen unsres Herrn Jesus Christus anrufen an jedem Ort, bei ihnen und bei uns“ (1 Kor 1,2b).

Die Gemeinde ist nun aber nicht allein auf die Gemeinschaft mit den anderen Ortsgemeinden hin ausgerichtet, sondern zugleich bezogen auf die Kirche Jesu Christi in der Gemeinschaft des Glaubens an allen Orten und zu allen Zeiten. Insofern gilt der prägnante Satz, dass jede einzelne Gemeinde ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche, sondern in die Gesamtkirche eingebunden ist.⁸² Dies gehört konstitutiv zu ihrem Selbstverständnis, weil der Grund der Kirche, Jesus Christus selbst, die Gemeinschaft aller Glaubenden untereinander und ihre Einheit verbürgt (1 Kor 3,11; 12,12f). In Taufe und Glauben auf Christus gegründet, sind die vielen nicht vereinzelt viele, sondern eine Gemeinschaft (Eph 4,3-5).

Die Visitation rückt die Verbundenheit der Gemeinden untereinander und mit der Kirche an allen Orten und zu allen Zeiten noch einmal besonders ins Bewusstsein. An sich ist diese Verbundenheit in jeder Feier des Gottesdienstes Wirklichkeit. Und an sich wird sie durch jeden Dienst des ordnungsgemäß übertragenen Amtes wahrgenommen, insofern es als Dienst an dem allen Christen geltenden Wort und Sakrament immer schon auch Dienst an der Einheit und

⁸² Vgl. o., 4.

Gemeinschaft der Glaubenden ist, die in Jesus Christus ihren Grund hat.

Gleichwohl wird dieser Aspekt durch die übergemeindlichen bischöflichen Ämter noch einmal in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht und gefördert, insofern die bischöflichen Amtsträger den Dienst der überregionalen „episkope“ (dt. „Aufsicht“) in der Kirche wahrnehmen. Dies findet seinen Niederschlag darin, dass an Visitationen auch ein bischöflicher Amtsträger beteiligt ist.⁸³

2.4 Rechtliche Aspekte der Visitation

Mit diesem Punkt nähern wir uns dem heikelsten Aspekt der Visitation. Denn widersprechen nicht Ordnungen mit Rechtscharakter dem geistlichen Wesen der kirchlichen Gemeinschaft und der christlichen Freiheit? Und kann eine Visitationspraxis, die auch auf die Einhaltung rechtlicher Ordnungen achtet, noch ein Dienst an der christlichen Freiheit sein? Solche Zweifel und Fragen sind weit verbreitet. So legen, wie die – spärliche – Diskussion in der Praktischen Theologie zeigt, Gemeinden nicht nur eine zunehmende Empfindlichkeit an den Tag, wenn hinsichtlich der Visitation dieser „obrigkeitliche“ Aspekt zur Sprache kommt. Sondern der Empfindlichkeit der Gemeinden korrespondiert auch eine wachsende Zurückhaltung der Visitierenden, die in der Regel lieber vom geschwisterlichen Besuch als von der Kontrolle der Verhältnisse sprechen.

Aber die paulinisch-reformatorische Rechtfertigungslehre und das ihr entsprechende Verständnis der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden zeigen, dass jene Zweifel unbegründet und diese Empfindlichkeit und Zurückhaltung nicht sachdienlich sind. Denn man muss auf der Linie der Grundeinsichten der Reformation sagen, dass der Rechts-

⁸³ Vgl. Unterricht der Visitatoren, in: Corpus Reformatorum 26, 51-96 oder in: Melanchthons Werke in Auswahl (Studienausgabe). Hg. R. Stupperich, Bd. 1 (1. Aufl.). Gütersloh 1951, 220-271. Vgl. hierzu D. Wendebourg, Das Amt und die Ämter, ZevKR 45 (2000), 5-37, bes. 21f.

charakter kirchlicher Ordnung und das Wachen über der Einhaltung dieser rechtlichen Ordnung unverzichtbare Mittel sind, die Freiheit in der Kirche gerade zu schützen und zu erhalten. Das kann man sich folgendermaßen klar machen:

Mit Martin Luther sind das Schöpfungshandeln Gottes und das Versöhnungshandeln Gottes in Jesus Christus zu unterscheiden. Dieses wie jenes ist Wirken des einen Gottes. Das Schöpfungshandeln Gottes ermöglicht das Leben und Zusammenleben aller Geschöpfe, auch unter den Bedingungen der Sünde und ihrer unheilvollen Wirkungen. Das Versöhnungshandeln Gottes bewirkt, dass wir an Jesus Christus glauben können, also durch das Evangelium berufen, erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten werden – und zwar als Einzelne wie als Gemeinschaft. In lutherischer Tradition unterscheiden wir diese beiden Regimente des einen Gottes.

Als Gerechte und Sünder zugleich haben wir Christen die Möglichkeit und Wirklichkeit der Sünde noch nicht hinter uns. Wir sehen sie allerdings klarer. Und wir wissen in aller Nüchternheit: Wir sind in unserem Leben als Christen und in unserem Zusammenleben als Gemeinde und in der Kirche den Bedingungen des Lebens in dieser Welt nicht enthoben. Es wäre töricht, so zu leben, als gäbe es die Möglichkeit und Wirklichkeit der Sünde gerade bei uns nicht.

Im Gegenteil sehen wir uns stets aufs Neue auf die Vergabung Christi angewiesen. Wir warten auf die endgültige Überwindung der Sünde. Doch wir brauchen auch die von Gott gewährten irdischen Instrumente, die der Sünde wehren, sie dämpfen und ihre Wirkung eindämmen. Zu diesen Instrumenten gehört das Recht in der Kirche. Das Recht ist Gottes Gabe und Mittel, um den äußeren Frieden zu sichern, notfalls auch wiederherzustellen. Insofern sehen wir als evangelische Christen im Recht ein notwendiges Element der sichtbaren Kirche.

Das kirchliche Leben zu ordnen ist ein unverzichtbares gutes Werk des Glaubens (Martin Luther in der Auslegung

2. Theologische Grundlegung

des 3. Gebots im Großen Katechismus). Diese Ordnung hat sachlich dem „Ursprungsgeschehen der Kirche“ zu entsprechen. Das kann sie nur, wenn die Kirche das österliche Zeugnis von Jesus Christus in seiner Ursprungsgestalt als Maßstab ihres eigenen Zeugnisses festhält (2 Petr 1,16-19). Dies gilt für ihren Umgang mit Wort und Sakrament, für Predigt und Ritus. Darum muss die kirchliche Ordnung auch die institutionellen Elemente sicherstellen, die dafür notwendig sind, dass sich das Zeugnis der Kirche zu jeder Zeit als angemessene Wiederholung des ursprünglichen Offenbarungszeugnisses vollzieht und versteht. Dazu bedarf es auch rechtlicher Regelungen.

Das ist deshalb der Fall, weil die Glaubenden wie die Glaubensgemeinschaft fortwährend in der Gefahr stehen, durch den Trug der Sünde eigenmächtigen Aneignungen des Ursprungszeugnisses von Christus zu erliegen. Gegen diese Gefahr können geordnete Verfahren und Regeln schützen, die notfalls auch mit Sanktionen durchzusetzen sind. Das Kirchenrecht teilt wesentliche Merkmale mit dem sonstigen, insbesondere dem staatlichen Recht. Wie dies enthält es normative Anordnungen, wie dieses kann es im Streitfall auch durchgesetzt werden, obgleich es zum Bestreben der kirchlichen Rechtsordnung gehört, Streitigkeiten zu vermeiden und Konflikte in geschwisterlicher Liebe auszutragen. Das Kirchenrecht stellt Regelhaftigkeit und Verlässlichkeit her, setzt den Handelnden Richtlinien und Grenzen und wirkt dadurch der Willkür entgegen.

Weil die kirchliche Ordnung das gute Werk der Glaubenden ist, also nicht Werk Gottes, sondern Werk gläubiger Menschen, können auch die für diese Ordnung unerlässlichen rechtlichen Regelungen nur „ius humanum“ (menschliches, irdisches Recht) sein.

Sie sind aber nicht staatliches, sondern kirchliches, d. h. durch die Kirche selbst gesetztes Recht. Es hat seinen Maßstab nicht in seiner bloßen Ordnungsfunktion, sondern ist am Auftrag der Kirche zu messen. Seine inhaltlichen Bestimmungen ergeben sich aus der Einsicht in die spezifischen Regelungsbedürfnisse der Kirche. Diese Einsicht ist

nur der Gemeinschaft der Glaubenden erschlossen, nicht aber der weltlichen Obrigkeit.

Gegenstand rechtlicher Regelung ist zum einen die organisatorische Gestalt der Kirche. Zur Ordnung der Kirche gehören aber zum anderen auch: Gottesdienstordnung, Ämterordnung und Lehrordnung. Hier sind Rechtsregeln notwendig, die helfen, das Zeugnis der Heiligen Schrift in der Kirche präsent zu erhalten, das jeder Aneignung und Auslegung vorgegeben und überlegen ist, ja, das erst die ganze Fülle lebendiger Aneignung und Auslegung möglich macht.

Aufsicht und Visitation sind Elemente dieser Ordnung. Als solche dienen sie dazu, dass das lebendige Zeugnis der Christen und der Kirche schriftgemäß bleibt. Darum ist die Ordnung der Visitation nicht nur selbst kirchenrechtlich zu regeln, sondern ist die Einhaltung der rechtlichen Ordnung der Kirche auch Gegenstand der Visitation. So soll den besuchten Gemeinden geholfen werden, ein schriftgemäßes Zeugnis des Glaubens in der Gegenwart in eigener Verantwortung abzulegen.

Folglich muss zum Gegenstand der Visitation der Umgang der besuchten Gemeinde mit allem gehören, was zur Gewährleistung eines schriftgemäßen Zeugnisses notwendig ist – also auch mit dem Recht. Freilich geschieht dies nur dann sachgemäß, wenn deutlich wird, dass es gerade um der Freiheit und Fülle eines eigenverantwortlichen schriftgemäßen Gegenwartszeugnisses willen nötig ist, die Rückbindung an die Heilige Schrift sicherzustellen. Der auf die Freiheit des Zeugnisses gerichtete Sinn dieser Regelungen ist stets zu verdeutlichen.

Die Visitation eröffnet damit die Möglichkeit der Infragestellung und Verantwortung der gemeindlichen Praxis vor dem der Kirche – den Visitierenden und den Visitierten – vorgegebenen Ursprungszeugnis von Christus. Solche Infragestellung und Verantwortung ist grundsätzlich wechselseitig; allerdings weist die Visitation mit der Unterscheidung von Visitierendem und Visitiertem ein Verantwortungsgefälle auf, nach dem die Kirche in Gestalt der Visitierenden

die Einhaltung der die Freiheit eröffnenden Ordnung – von der Bekenntnisgrundlage bis zur Gemeindeordnung – in der jeweiligen Gemeinde prüft und nötigenfalls wiederherstellt.

Darin ist eingeschlossen, dass Verstöße gegen die rechtliche Ordnung nicht hingenommen werden können. Sie sind in rechtlich geordneten Verfahren zu überwinden. Bestenfalls genügt dafür der Hinweis auf Mängel, die zu überwinden sind. Unter Umständen genügt ein Appell an die Einsicht der Besuchten, der ihnen auch den Gewinn verdeutlicht, den die Gemeinde von der Einhaltung der verbindlichen Ordnung für ihre lebendige Zeugnispraxis erwarten darf. Das kirchliche Recht schließt aber auch Sanktionen ein. Unter den Bedingungen der Sünde wäre das Recht ohne die Bewehrung mit Sanktionen nicht in stande, Übergriffe der Willkür zu verhindern und Freiheit zu schützen. Die kirchliche Entscheidungspraxis muss allerdings legitimiert, offen, begrenzt und kritisierbar sein, nicht verdeckt und unangreifbar.

Ungünstigenfalls ist die Einhaltung der verbindlichen Ordnung auch gegen die Einsicht der Verantwortlichen in der besuchten Gemeinde durchzusetzen. Dies kann einerseits durch die in den Visitationsordnungen selbst geregelten Verfahren geschehen, andererseits kennt das Kirchenrecht auch außerhalb der Visitationsordnungen mannigfaltige rechtliche Institutionen, die das Anliegen der Visitation umsetzen und das visitorische Handeln ergänzen und wirksamer machen. Auch manche Regelungen, die sich im staatlichen Bereich bewährt haben, vermögen diesem Anliegen zu dienen. Wenn das so ist, kann die Kirche sich solche Regelungen auch aneignen, wobei sie sie ggf. modifiziert. Dazu zählen etwa die Dienstaufsicht, die Gemeindeaufsicht oder Mitarbeitendengespräche und Disziplinarverfahren.

In diesen Zusammenhang gehört auch das Lehrbeanstandungsverfahren. Es ist ein Beispiel dafür, wie rechtlich geordnete Verfahren den spezifisch kirchlichen Bedingungen Rechnung tragen. In Lehrbeanstandungsverfahren wird ja nicht eine hierarchische Autorität zur Geltung gebracht, sondern im Gespräch der Konsens über das gemeinsame

Evangeliumsverständnis der Kirche gesucht, das in den Bekenntnisschriften bezeugt ist. Das schützt die Gemeinde vor willkürlichen Übergriffen auf das Gemeinsame.

Die ordentliche und konsequente innerkirchliche Rechtspraxis ist das „hienieden“ sicherste Mittel zum Schutz der christlichen Freiheit vor einer unsachgemäßen Machtausübung, die auf Kosten der christlichen Freiheit anderer geht. Davor zu schützen ist eines der wesentlichen Anliegen der Visitation. Dass sie dabei das Leben der Gemeinde in seiner Gesamtheit in den Blick nimmt und nicht nur einzelne Aspekte, ist der besondere Vorzug der Visitation.

3. Zur Praxis der Visitation in unserer Kirche

Welche Folgerungen können aus unseren Überlegungen gezogen werden? Mit dieser Frage gehen wir noch einmal zurück zum Anlass der vorliegenden Studie: Der Theologische Ausschuss will die Visitation neu ins Bewusstsein heben, zur theologischen Verständigung über die Visitation beitragen und praktische Anregungen zur erneuten Wahrnehmung wie zur Durchführung der Visitation geben. Dies dritte Anliegen soll nun in acht konkreten Vorschlägen gebündelt werden. Sie formulieren, worum es praktisch geht:

3.1 Die Visitation wieder in den Blick bekommen: „Sie ist etwas Wesentliches für uns als Kirche!“

Die Studie hat Bedeutung und Wert der Visitation in Erinnerung gerufen: Die Visitation gehört wesentlich zu unserem Selbstverständnis als Kirche. Nun geht es darum, diesen Impuls aufzunehmen und die Visitation aufs Neue in das Gespräch von Theologie und Kirche einzubringen. Die vorliegende Studie kann z. B. in Pfarrkonventen und Pastorkollegs gelesen und besprochen werden. Auch Ältestenkreise (Kirchenvorstände, Gemeindekirchenräte) und Mitarbeiterkreise können sich mit diesem Text befassen. Er sollte auch auf den unterschiedlichen kirchlichen und diakonischen Leitungsebenen wahrgenommen werden. In kybernetischen und pastoraltheologischen Lehrveranstaltungen an der Universität sowie in der Vikarsausbildung sollte das Thema der Visitation zukünftig berücksichtigt werden. Die Lehrpläne sollten daraufhin überprüft werden, ob sie dem Thema der Visitation bisher die nötige Aufmerksamkeit gewidmet haben. Für Kirchenzeitungen und Gemeindebriefe kann mit dem Material der Studie auch eine Information der Gemeinden über die Visitation erstellt werden.

3.2 Die Visitation als Besuch in Anspruch nehmen: „Wir sind als christliche Gemeinde nicht allein!“

Die Studie hat die Visitation als Besuchsdienst und Ausdruck übergreifender Gemeinschaft in der Kirche bestimmt. Wird eine Gemeinde oder ein kirchliches Werk visitiert, dann kommen die Visitatoren nicht nur als Vorgesetzte, sondern zunächst einmal als Mitchristen. Martin Luther hat in den Schmalkaldischen Artikeln von 1537 beschrieben, auf welche Weise das Evangelium zu uns Menschen kommt. Er nennt in diesem Zusammenhang Wort und Sakrament – das ist uns vertraut. Aber er erwähnt mit Bezug auf Mt 18,20 auch, dass das Evangelium „per mutuum colloquium et consolationem fratrum“⁸⁴ zu uns komme, das heißt: durch das wechselseitige Gespräch und die Tröstung der Geschwister.

Viele Gemeinden erleben ihre Kirche vorwiegend vor dem Hintergrund nicht enden wollender Strukturdebatten und mühevoller, durch dauernde Ressourcenknappheit bedingter Einschnitte in vertrautes kirchliches Leben. Die Visitation bietet die Möglichkeit, den Gemeinden ein anderes Bild der Kirche und eine andere Erfahrung mit der Kirche zu vermitteln, so dass sie sagen können: „Wir werden besucht. Unsere Lage wird wahrgenommen. Wir sind nicht allein. Unsere Kirche sieht, was in unserer Gemeinde gelingt. Sie trägt mit, wo wir unter Schwierigkeiten leiden. Sie sucht mit uns nach einem guten Weg in die Zukunft. Sie dankt, klagt, lobt und bittet vor Gott mit uns zusammen.“ So verstanden ist die Visitation ein ureigenes Anliegen der Gemeinde selbst – und nicht etwa eine lästige Auflage der kirchlichen Obrigkeit. Dem entspricht es, wenn der Gemeinde nicht nur die Verpflichtung auferlegt wird, sich visitieren zu lassen, sondern wenn auch die Möglichkeit hervorgehoben wird, dass sie den Besuch ebenso ihrerseits erbitten kann.⁸⁵

⁸⁴ Die Schmalkaldischen Artikel (1537), III/4, in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 1976, 449.

⁸⁵ So z. B. Nr. 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Visitation in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 6.7.1077 (KABL 181).

Auch die Kirche als ganze wird durch die Visitation einzelner Gemeinden und Einrichtungen bereichert. Der Blick auf das kirchliche Leben wird präziser und detaillierter. Verborgene Segensgeschichten im kirchlichen Leben werden sichtbar. Nöte können genauer in Augenschein genommen werden. Manches, was im Kleinen gelingt, kann für die Kirche als ganze fruchtbar gemacht werden. Auch diejenigen, die visitieren, werden durch die erfahrene Gemeinschaft bereichert. Führungspersonen werden davor bewahrt, den Kontakt zum örtlichen, gemeindlichen Leben zu verlieren. So kommt das Evangelium auch zu den Visitatoren „per mutuum colloquium et consolationem fratrum“.

Die Visitation ist also ein wechselseitiges Geschehen. Das schließt ein, dass nicht nur die Visitierten von den Visitierenden, sondern auch die Visitierenden von den Visitierten kritisch befragt werden, Anregung erhalten und Ermutigung empfangen. Die Wechselseitigkeit ist durch die Visitationsordnungen sicherzustellen.

Aus diesem gemeinschaftlichen Verständnis der Visitation folgt, dass der Kreis der Visitatoren nicht zu eng gefasst werden sollte: Gemeinden können sich gegenseitig besuchen, und sie können auch in den wechselseitigen Dienst der Visitation einbezogen werden. Gute Erfahrungen haben manche Kirchen mit ökumenischen Gästen bei der Visitation gemacht; solche Gäste bringen neue Fragen und Einsichten und ungewohnte Perspektiven in die Visitation ein.

3.3 Visitation als Selbstüberprüfung der Kirche ernst nehmen: „Sind wir noch auf dem richtigen Weg?“

Nun könnte man denken, jetzt komme das „Kleingedruckte“. Zunächst sei es um etwas Partnerschaftliches gegangen, nämlich einen Besuch; dann aber solle doch eine Inspektion stattfinden, die Überprüfung der rechten Lehre. Zuerst höre sich alles ganz gemeinschaftlich an, dann werde es doch autoritär.

Dies wäre, wie oben gezeigt, eine sehr kurzschlüssige Auffassung der Visitation: Es wurde ja daran erinnert, wie

3. Zur Praxis der Visitation in unserer Kirche

die christliche Gemeinde vom Evangelium lebt. Soll doch durch Wort und Sakrament die rettende und lebensdienliche Christusbotschaft zu uns und dann durch uns zu vielen kommen. Geht es aber um das Heil, dann ist es nicht gleichgültig, was in unseren Gemeinden verkündigt wird und ob unser Gemeindeleben dem Evangelium entspricht oder widerspricht. Paulus konnte sich viele Formen der Verkündigung vorstellen. Er war zu einer weitgehenden Selbstverleugnung um der Menschen willen bereit: Den Juden wollte er wie ein Jude und den Heiden wie ein Heide, ja, allen wollte er alles werden, wenn er nur „auf alle Weise einige rette“ (1 Kor 9,20-22). Zugleich aber wusste er, dass diese rettende Kraft einzig und allein dem Evangelium zukommt. Darum konnte er hier ebenso leidenschaftlich wie zuvor weitherzig sein: Er kannte keine Toleranz, wenn das Evangelium verfälscht oder gegen andere Botschaften ausgetauscht werden sollte (Gal 1,6-10). Ihm war das Evangelium anvertraut, darum sah er sich zutiefst verpflichtet, Gott zu gefallen, der die Herzen prüft, und nicht Menschen nach dem Mund zu reden (1 Thess 2,4). Nicht aus Sturheit oder Engstirnigkeit, sondern um des Evangeliums von Jesus Christus willen und damit um des Heils der Menschen willen achten wir auf das, was wir verkündigen. Es muss darum unser ureigenstes Anliegen sein, unsere Verkündigung stets aufs Neue zu überprüfen und am Evangelium auszurichten, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt wird.

Dass die Kirche diese geregelte Form der Aufsicht pflegt, ist also kein Akt der Willkür, sondern entspricht dem Wesen der Kirche. Darum stehen Visitierende und Visitierte gemeinsam im Gebet vor Gott und „forschen täglich in der Schrift, ob sich's so verhält“ (vgl. Apg 17,11). Es ist stets ein gemeinsames Ringen um die Wahrheit des Evangeliums und seine angemessene Bezeugung zu unserer Zeit und an unserem Ort.

Martin Luther hat dies in der Auslegung von Psalm 139 auf eine Formel gebracht, die seither immer wieder zitiert wird, um Wesentliches über die Existenz des Christen prägnant

auszudrücken⁸⁶: Das Christsein bestehe aus „Oratio, Meditatio und Tentatio“, zu deutsch: aus Gebet, Schriftbetrachtung und Anfechtung. Das letzte Element wird vielleicht überraschen: Warum gehört die Anfechtung so fundamental zum Christsein? Bei näherem Hinblicken ist jedoch gerade diese Bestimmung des Christenlebens ebenso nüchtern wie tröstlich. Denn so ist es mit uns als Einzelnen wie als Gemeinde, dass wir immer wieder in Anfechtung geraten und unsere Zuflucht nur im Gebet und in der Betrachtung der Heiligen Schrift und ihrer Zusagen suchen können.⁸⁷

In der Visitation tun wir das gemeinsam: Als Angefochtene – nicht zuletzt durch manche kirchlichen Verhältnisse Angefochtene – kommen Visitatoren und Visitierte zusammen, befragen die Heilige Schrift und suchen, von ihr ausgehend, zu verstehen, wie es mit der Gemeinde steht und welche Schritte sie künftig tun soll. Dieses Suchen und Fragen beginnt mit dem Gebet um Klarheit und Wegweisung, führt zum Dank für Gelungenes wie zur Bitte um Vergebung für alles Verschulden und mündet in das Gebet um Gottes Segen für das neu in Angriff zu Nehmende wie für die Menschen in der Gemeinde und ihrem Umfeld.

3.4 Praktische Erleichterungen schaffen

3.4.1 Visitationskommissionen sorgfältig zusammenstellen: „Verschiedene Gaben – ein Geist!“

Es geht also bei der Visitation um das wahre und lebendige Zeugnis sowie um das evangeliumsgemäße Leben der Gemeinde. Im Blick auf beides sind wir nie davor gefeit nachzulassen, müde und nachlässig zu werden. Es ist darum ein wichtiger Dienst, den wir uns in unserer Kirche gegenseitig tun können, wenn wir uns danach befragen und befragen lassen, wie es um uns steht (Apg 15,36; 1 Tīm 4,16).

⁸⁶ Vgl. M. Luther, Vorrede zum 1. Band der Wittenberger Ausgabe der deutschen Schriften, 1539. WA 50, 654–661.

⁸⁷ Vgl. zur Bedeutung dieser Trias auch O. Bayers Einleitung in die Theologie Luthers in seinem Buch *Theologie* (HST, Bd. 1), Gütersloh 1994, 20-126.

3. Zur Praxis der Visitation in unserer Kirche

Damit das geschehen kann, ist es besonders wichtig, die Gruppe der Visitatoren sorgfältig zusammenzustellen. Keine der folgenden Gruppen sollte fehlen – wie sich aus dem erschließt, was wir über das Wesen der Kirche und damit auch der Visitation in Kapitel 2.3 festgehalten haben:

- Zu den Visitatoren gehören kompetente Gemeindeglieder. Damit kommt die Bedeutung des Allgemeinen Priestertums für die Visitation zur Geltung. Die Visitation wird als Besuch der größeren christlichen Gemeinde bei einer einzelnen christlichen Gemeinde am Ort, bei einem Werk oder einer Einrichtung kenntlich. Der Eindruck einer reinen Inspektion durch Fachleute wird so vermieden.
- Zu den Visitatoren gehören aber auch Fachleute unterschiedlicher Herkunft, etwa Pädagogen, Musiker, Bau- und Finanzfachleute, Organisationspsychologen. Sie bringen die fachliche Kompetenz für ein möglichst fruchtbares Gespräch über die verschiedenen Handlungsfelder einer visitierten Gemeinde dar. Auch so kommt das Allgemeine Priestertum während einer Visitation zum Zuge.
- Zu den Visitatoren gehören Pfarrer. Darauf soll hier besonders verwiesen werden, damit Pfarrer nicht ausschließlich als Visitierte in den Blick kommen. Sie sind ja selbst aufsichtspflichtig und darum auch Visitatoren, nämlich in der eigenen Gemeinde, wo sie darauf achten, dass dort schriftgemäß gelehrt und verkündigt wird – etwa im Kindergarten, in Hauskreisen oder beim Kindergottesdienst. Nun werden sie am kirchlichen Besuchsdienst auch jenseits der eigenen Gemeinde als Visitatoren eingesetzt.
- Zu den Visitatoren gehören schließlich Inhaber der übergemeindlichen bischöflichen Ämter. Deren wesentliche Aufgabe besteht ja in der Ordination und Visitation.

3.4.2 „Große“ und „kleine“ Visitationen durchführen: „Wir begrüßten die Brüder und blieben einen Tag bei ihnen“ (Apg 21,7)

In der Regel denken wir beim Thema „Visitation“ an die „große Visitation“, die in bestimmten Abständen mit erheblichem Aufwand vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet wird und für alle Beteiligten eine erhebliche Herausforderung darstellt. Diese Form der Visitation ist notwendig. Für die Gemeinden, Werke und Einrichtungen ist sie so etwas wie die große Zäsur, bei der es um Inventur und Bilanz sowie Nachjustierung oder auch einmal grundsätzliche Neuausrichtungen geht.

Daneben ist es aber sinnvoll (und weit weniger aufwendig), auch den „Zwischenbesuch“ zu pflegen. Visitatoren können im Zuge der „großen Visitation“ mit den Visitierten „kleine Visitationen“ verabreden, Visitierte können Visitatoren darum bitten. Es braucht hier keine vollständige Visitationskommission beteiligt zu werden, aber es muss Leitungs- und Fachkompetenz je nach Bedarf gesichert sein. Es müssen auch nicht alle Bereiche des gemeindlichen Lebens erneut visitiert werden, aber es sollte nicht nur ein Besuch beim Pfarrer sein. Mindestens ein Gespräch mit denen, die miteinander Leitungsverantwortung tragen sowie ein gemeinsamer Gottesdienst sollten auch Bestandteil „kleiner“ Visitationen sein.

Dabei sind höchst unterschiedliche Formen denkbar. Am leichtesten zu verwirklichen ist der „Zwischenbesuch“, bei dem nach einem gewissen Abstand die Ergebnisse der Visitation erneut aufgegriffen und die Entwicklung seit der Visitation in Augenschein genommen werden.

Dass in diesem Zusammenhang auch neue beratende und unterstützende Instrumente sinnvoll und gezielt im Kontext visitorischen Handelns eingesetzt werden können, ist naheliegend (vgl. unter 3.6). So kann bei einer Visitation etwa eine „Perspektivberatung“ oder eine Supervision verbindlich verabredet werden, deren Ergebnisse dann Thema eines Zwischenbesuchs werden.

3. Zur Praxis der Visitation in unserer Kirche

Im Zuge „kleiner Visitationen“ wäre aber stärker der Zusammenhang mit dem visitorischen Handeln insgesamt zu wahren. Es müsste etwa auch hier die ganze Gemeinde im Blick sein. Dann aber würde die Nachhaltigkeit der „großen Visitation“ gefördert. Alle Beteiligten können erleben, dass die Verabredungen nicht in Schubladen verschwinden, sondern wieder zum Thema gemacht werden. Verlässlichkeit und Verbindlichkeit nehmen zu. Es ergeben sich aber auch neue Gelegenheiten zur Beratung und Begleitung. Oftmals fehlt es nicht an gutem Willen, das bei der Visitation Beschlossene auch umzusetzen, aber es erweist sich im Alltag als weit schwieriger, konsequent zu tun, was verabredet wurde. Gemeinden brauchen dann Unterstützung, wenn es z. B. um wiederkehrende Konflikte oder mühsame Entscheidungen geht, was zu tun und vor allem was in Zukunft zu lassen ist.

Wenn „kleine Visitationen“ zu den Vereinbarungen am Ende „großer Visitationen“ gehören, kann visitorisches Handeln insgesamt stetiger und für alle Beteiligten befriedigender gestaltet werden.

3.4.3 Visitationsgebiete: „die Gemeinden in der Provinz – die Gemeinden im Hause“ (1 Kor 16,19)

Denken wir bei Visitationen nur an Ortskirchengemeinden, so greifen wir zu kurz. Neben den Ortskirchengemeinden gibt es seit langem andere Formen des kirchlichen Dienstes: Funktionsbereiche in Kliniken, Schulen usw., kirchliche Werke und Einrichtungen, aber auch neue Gemeindeformen, Studierenden- und Anstaltsgemeinden, fusionierte Gemeinden in einem Kirchspiel, pfarramtlich vereinigte Gemeinden und regionale Gestaltungsräume. Es steht zu erwarten, dass sich neben der Grundgestalt der Parochie die Vielfalt kirchlichen Lebens noch erweitern wird. Doch neue Gemeindeformen sind häufig zwar innovativ und besonders lebendig, aber auch instabil und zerbrechlich. Daher ist es besonders wichtig, sie in der größeren kirchlichen Gemeinschaft zu beachten – und das heißt: rechtzeitig zu visitieren.

Besonders der Region wird zukünftig größere Aufmerksamkeit gelten. Dabei werden diese Regionen häufig eher durch äußere Faktoren (etwa geographische und politische Räume, Konzentration bestimmter Milieus, gebündelte soziale Herausforderungen, auf einen Mittelpunkt wie eine Schule, ein Einkaufszentrum oder eine öffentliche Verwaltung bezogene Räume) als durch kirchliche Organisationsformen bedingt.

In der neuen EKD-Studie „Mission in der Region“ wird die Frage gestellt, ob solche Regionen nicht besondere Chancen und Herausforderungen für die Sendung der Kirche darstellen und wie kirchlicher Dienst darauf reagiert. Damit aber stellt sich nicht nur die Frage nach neuen Organisationsformen, die dann auch visitiert werden müssten, sondern auch die Frage nach Zusammenarbeit, Abstimmung, Schwerpunktsetzung – und d. h.: Verzicht auf manches, um anderes gut machen zu können – in einer Region. Alle, die in Gemeinden alten und neuen Typs, in Einrichtungen und Werken mitarbeiten, sind dann in neuer Weise neben dem engeren Dienstbereich auf den größeren Kontext bezogen. Was auch bisher schon der Fall war – etwa auf der Ebene von Dekanaten bzw. Kirchenkreisen –, gerät in der Perspektive von „Mission in der Region“ verstärkt in den Blick.

Darum ist die Visitation stets auf diese verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens zu beziehen: sowohl auf die neuen Assoziationen, die in das visitorische Handeln einbezogen werden müssen, als auch auf die regionale Perspektive, die schon bei der Visitation am einzelnen kirchlichen Ort Beachtung verdient.

3.5 Visitation als aufsichtlichen Akt respektieren: „Wir wollen gute Haushalter sein!“

Ein häufiger Einwand gegen die Visitation lautet, dass sie einem „Besuch“ vom Finanzamt gleiche. In der Tat geht es auch um die rechtliche und wirtschaftliche Gesundheit der Gemeinde. Besondere Prüfung sollten die Vasa sacra, Gemälde, andere Kunstgegenstände und Bibliotheken sowie

3. Zur Praxis der Visitation in unserer Kirche

Register, Protokolle und Archive erfahren. Dies alles liegt im Interesse der Gemeinde selbst. Ihr wird im erhofften günstigen Fall bescheinigt, dass sie in jeder Hinsicht gute Haushalterschaft geübt hat (1 Petr 4,10). Der besondere Beitrag sachkundiger und engagierter Gemeindeglieder in Bau-, Finanz- und Personalfragen sollte dabei in besonderer Weise gewürdigt und so auch aufs Neue gefördert werden. Die Visitation ist auch Anlass, Ideen und Projekte zur Finanzgewinnung, zum Umgang mit Spenden u. ä. zu entwickeln.

Nicht zuletzt, weil der Blick der Außenstehenden oft kritisch auf der Gemeinde der Christen ruht, ist ein sachgemäßer Umgang mit weltlichem Gut notwendig. Es geht darum, im Umgang mit anvertrauten Gaben transparent und integer zu sein.

3.6 Alle Formen kirchlicher Begleitung und Beratung der Visitation zuordnen.

In den letzten 20 Jahren sind neue Formen der Begleitung und Beratung aufgekommen, die große Aufmerksamkeit innerhalb der Kirche auf sich gezogen haben. Sie sind neben die Visitation getreten, können diese aber nicht ersetzen. Vielmehr ist zu fragen, wie sie sich der Visitation, die oben als grundlegendes kirchliches Handeln bestimmt wurde, zuordnen lassen. Sowenig sie die Visitation zu ersetzen vermögen, kann die Visitation diese neuen Instrumente der Begleitung und Beratung von Pfarrern und Gemeinde doch integrieren. Ein Ergebnis des Besuchs kann etwa die Empfehlung bestimmter Beratungsprozesse sein.

Hier sind zuerst verschiedene Formen der Supervision⁸⁸, des Mentoring, der kollegialen Beratung⁸⁹ und Intervision⁹⁰ sowie

⁸⁸ Vgl. M. Klessmann, *Pastorale Supervision?* WzM 56 (2004), 377-390.

⁸⁹ Vgl. z. B. www.quint-essenz.ch. Aufgesucht am 12.1.2009.

⁹⁰ Vgl. C. Schulz und R. Sanger-Distelmeier, *Kollegiale Intervision im Pfarramt. Ein Projekt zur Reflexion von Scheitern und Erfolg – zugleich ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung*, PTh 97 (2008), 276-288.

des Coaching (vor allem für den Pfarrberuf, aber auch für leitende Mitarbeiter) zu nennen. „Unter Supervision verstehen wir die berufsbegleitende ‚Auf- oder ‚Übersicht‘ des psychisch gesunden und arbeitsfähigen Menschen. Ziel dieser ‚Aufsicht‘ ist es berufliche Kompetenz zu erhalten und zu stärken. Ziel ist damit implizit, Ermüdungsercheinungen und Resignation vorzubeugen und diese zu verhindern.“⁹¹ Angesichts der anspruchsvollen Aufgaben des Pfarramtes, der tendenziellen Dauerüberforderung durch zu viele Aufgaben und der Notwendigkeit, auch angesichts von Konflikten zu einem konstruktiven Miteinander in der Kirche zu finden, kann man nur begrüßen, dass diese Instrumente der Begleitung von Pfarrern (und anderer) zunehmend angeboten, finanziert und in Anspruch genommen werden.

In diesen Zusammenhang gehören auch Personalentwicklungsgespräche und Jahresmitarbeitendengespräche, die die Arbeit kirchlicher Mitarbeiter regelmäßig in Augenschein nehmen.⁹² Dies ist Ausdruck der Wertschätzung. Es bietet die Möglichkeit, den kirchlichen Dienst zu evaluieren und über Zielvereinbarungen zu einer sinnvollen Neuausrichtung für den nächsten Zeitanschnitt zu sorgen.

Während diese Instrumente der Begleitung und Beratung vor allem auf Einzelne und kleine Gruppen und Teams bezogen sind, gibt es auch für die Gemeinden zunehmend Angebote, die dem Aufbau und der Entwicklung des Gemeindelebens zu Gute kommen sollen. Hier handelt es sich um unterschiedliche Modelle der Gemeindeberatung und um die Steuerung von Prozessen der Gemeindeentwicklung.

⁹¹ T. U. Schall, Supervision als (pastoral) psychologischer Dienst. Charakteristika, Zielgruppen, Qualitätsansprüche, DtPfrBl 94 (1994), 518-520.

⁹² Vgl. zum Folgenden vor allem H. Lindner, Kontinuität und Systematik. Praktische Theologie 37 (2002), 253-264. Vgl. auch H. Emse und C. Dehm, Personalentwicklung aus Leitungsperspektive. PTh 92 (2003), 187-198; G. Kruip, Das Humankapital pflegen. Auch die Kirche bedarf dringend der Personalentwicklung, Herder-Korrespondenz 53 (1999), 245-249.

3. Zur Praxis der Visitation in unserer Kirche

Zu denken ist etwa an die Perspektiventwicklung⁹³ oder an die Einführung eines Gemeindeentwicklungstrainings (GET)⁹⁴. Zunehmend wird auch die gemeinsame Beratung mehrerer Gemeinden und Einrichtungen in einer Region in den Blick geraten. Auch dafür stehen inzwischen – teils aus der Ökumene erwachsene – Modelle der Begleitung und Beratung zur Verfügung.⁹⁵ Wiederum kann man nur begrüßen, dass Gemeinden nach Zukunftsaussichten fragen, sich geistlich ermutigen und praktisch helfen lassen, um trotz aller Einschnitte auch wieder in jeder Hinsicht wachsen zu können.

Nun wird im Blick auf diese neuen Mittel nicht nur gerühmt, dass sie mit vergleichsweise geringem Aufwand regelmäßiger eingesetzt werden können. Es wird vielmehr häufig die Erwartung, die früher der Visitation galt, auf Supervision und Personalentwicklung, Gemeindeberatung und Perspektiventwicklung transferiert. Die Visitation erscheint dann als etwas Geschichtliches, das es immer schon gab. Sie sind dann etwa – nur – „traditionelle Einrichtungen evangelischer Personalentwicklung“⁹⁶.

Doch können diese Instrumente nicht an die Stelle der Visitation treten. Sie sollten mit der Visitation sinnvoll verknüpft werden und diese bereichern und vertiefen, aber sie können die Visitation nicht ersetzen. Die vorliegende Studie hat gezeigt, dass die Visitation zum Wesen der evangelischen Kirche gehört. Darum kann sie nicht auf einer Ebene mit den neuen Formen der Unterstützung und Begleitung von Pfarrern und Gemeinden betrachtet werden. Dies gilt vor allem deswegen, weil die Visitation ein Besuch ist, der der ganzen Gemeinde gilt und nicht nur ihren Pfarrern oder einzelnen Gruppen und Teams. Die Reduzierung der Aufmerksamkeit auf die einzelne Person, meist den Pfarrer, hätte zur Folge, auf den Blick auf die gesamte

⁹³ Vgl. H.-J. Dusza, Schritte nach vorn. Wie Gemeinden Zukunftsperspektiven entwickeln, Bielefeld 2001.

⁹⁴ Vgl. Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste (Hg.), Gemeindeentwicklungstraining, Praxisbuch, Göttingen 2008.

⁹⁵ Vgl. P. Keifert, We are here now, Eagle/Idaho 2006.

⁹⁶ H. Emse und C. Dehm: A.a.O., 193.

Gemeinde – und ihr Umfeld – zu verzichten und das kirchliche Leben nur noch aus der Perspektive der Hauptamtlichen zu betrachten. Ferner ist die Visitation kein zufälliger, sondern ein geordneter Besuch. Es ist nicht in das Belieben der Gemeinde gestellt, ob sie sich visitieren lassen will. Es ist auch nicht ein Besuch von „Freunden“, die sich die Gemeinde nach ihrem Geschmack aussucht. Vielmehr kommt in der Visitation die kirchliche Gemeinschaft zum Ausdruck: Die Kirche nimmt sich einer ihrer Gemeinden oder Einrichtungen an. Schließlich hat die Visitation einen dezidiert geistlichen Aspekt, der in der Supervision in der Regel nicht in gleicher Weise zur Geltung kommen kann.

Aus diesen Gründen ist dem Eindruck, die „alte“ Visitation müsse das Feld räumen und den neuen Möglichkeiten Platz machen, zu widersprechen. Unter dieser Voraussetzung kann aber auch die nächste Anregung gegeben werden:

3.7 Die Visitation zur Gemeindeentwicklung nutzen: „Lasst es alles geschehen zur Erbauung!“

Auch wenn die Bedeutung der Visitation nicht darauf reduziert werden kann, die Gemeindegarbeit zu bilanzieren, Stärken und Schwächen zu benennen (Innenaspekt) sowie „offene Türen“ und Bedrohungen (Außenaspekt) der zukünftigen Gemeindegarbeit in den Blick zu nehmen, ist die Visitation doch auch eine große Chance für eine Neuorientierung der Gemeindeentwicklung. Dies wird vielerorts bereits genutzt: Die Visitation dient dann der Bestandsaufnahme, der externen Beratung durch die Visitatoren und der Vereinbarung von Zielen für die nächste Phase der Gemeindeentwicklung. Geht es gut, werden diese bilanzierenden und planerischen Aspekte der Visitation geistlich geformt: durch den Dank an Gott für das Gelungene, durch Buße im Blick auf Verfehltes, durch Stärkung der Zuversicht auf Gottes Verheißungen und durch Bitte und Fürbitte im Blick auf die nächsten Schritte. In der Visitation als einem geistlichen Geschehen werden so Zielvereinbarungen zu Gebetsanliegen und führen die Verheißungen Gottes zu zuversichtlichen Planungsarbeiten.

3. Zur Praxis der Visitation in unserer Kirche

Die Visitation wird dabei bestimmte Aspekte besonders in den Blick nehmen: etwa die Ausrichtung der Gemeindegliederarbeit an Schrift und Bekenntnis, das angemessene Verhältnis von ordnungsgemäß Berufenen und den anderen Inhabern des Allgemeinen Priestertums, das einladende Zeugnis gegenüber denen, die sich noch nicht oder nicht mehr im christlichen Glauben und in der Gemeinde beheimaten.

Im Blick auf die gegenwärtigen Herausforderungen der Gemeindeentwicklung sind bestimmte Fragen besonders wichtig, von denen hier einige exemplarisch genannt seien:

- Nimmt das gemeindeführende Gremium neben seinen administrativen Aufgaben auch die geistliche Verantwortung für die Gemeindeentwicklung und die planerischen Aufgaben dafür wahr?
- Das christliche Zeugnis braucht den vom Evangelium „geformten“ christlichen Zeugen. Ist die Gemeindegliederarbeit darauf ausgerichtet, die Gemeindeglieder in dieser Weise mündig zu machen? Werden sowohl ihr Wissen als auch ihr geistliches Leben und ihre Auskunftsfähigkeit gegenüber anderen gefördert und werden sie zur Mitarbeit und zum Zeugnis ermutigt?
- Ist das Erscheinungsbild der Gemeinde so vielfältig, dass unterschiedliche Menschen beheimatet werden können? Wie ist die Kultur der Gemeinde geprägt? Ist die Ausstrahlung der Gemeinde einladend, gastlich, offen und ermutigend? Wie wird die Gemeinde von außen wahrgenommen?
- Suchen sehr kleine Gemeinden nach neuen Möglichkeiten, auch ohne dauernde pastorale Betreuung gottesdienstliches und anderes gemeindliches Leben am Ort selbst anzubieten?
- Gemeinden sind vielfach durch bestimmte kulturelle Milieus geprägt. Gibt es Überlegungen und praktische Versuche der Grenzüberschreitung in andere, bislang unerreichte Milieus? Ist die Gemeindegliederarbeit eher vom Rückzug oder vom Aufbruch bestimmt?

- Kann die Gemeinde ermutigt werden, sich im Blick auf vorhandene Gaben und Kräfte zu konzentrieren, das eine entschlossen zu tun und anderes mindestens vorerst ruhen zu lassen?
- Wird die normale, herkömmliche gemeindliche Arbeit (Gottesdienst, Kasualien, Unterricht, Besuche) in ihren Chancen genutzt, bislang unerreichte Teile des Gemeindebereichs zu erreichen? Werden auch neue Wege missionarischen Handelns beschritten? Werden Diakonie, Bildung und Kirchenmusik in das sammelnde und sendende Handeln der Gemeinde integriert?
- Angesichts der zahlreichen, oft rein ökonomisch motivierten Ansätze zur Regionalisierung ist im Blick auf die Entwicklung der Ortsgemeinden und den größeren missionarischen Auftrag in der Region zu fragen, ob Gemeinden ihren spezifischen Auftrag in der Region entdecken und mit anderen kooperieren und gemeinsame Neuaufbrüche wagen? Werden die Ortsgemeinde und die Kirche in der Region besucht, so ist das Zusammenspiel der Gemeinden untereinander, ihre Ergänzung, gegenseitige Entlastung oder ihr gemeinsamer Dienst wie ihr gemeinsames Zeugnis ebenso in den Blick zu nehmen wie die Beziehung traditioneller und neuer Gemeindeformen zueinander, damit die Einheit der Kirche Jesu Christi gewahrt oder erneuert wird und damit das Zeugnis der ganzen Kirche vor der Welt gefördert und nicht behindert wird.

Zur Lösung dieser Fragen kann auch der Blick in die Praxis anderer Kirchen hilfreich sein. Die Anglikanische Kirche etwa hat verschiedene Formen des „mission audit“, also einer Bestandsaufnahme des Gemeindelebens mit missionarischer Perspektive entwickelt. So kann nach Merkmalen lebendiger Gemeinden gefragt werden, und es können Prozesse angebahnt werden, die sowohl der Betrachtung des Ist-Standes dienen als auch eine Ermutigung zu ersten neuen Schritten einschließen.⁹⁷

⁹⁷ Vgl. R. Warren, Vitale Gemeinde. Ein Handbuch für die Ge-

3.8 Mit der Visitation neue Horizonte eröffnen: „Vertraut den neuen Wegen!“

Die Visitationsordnungen der Gliedkirchen geben in der Regel das Verfahren vor, wie die Visitation abläuft. Das klingt zunächst nüchtern: Es gibt meistens eine Vorbereitungs-, eine Besuchs- und eine Auswertungsphase.⁹⁸ Diese Verfahren sehen im allgemeinen vor, dass das gemeindeführende Gremium einen Bericht über die Gemeindeführung verfasst und einreicht, die Visitatoren die Gemeinde besuchen, an Gottesdiensten teilnehmen, Gruppen besuchen, mit der Gemeindeführung sprechen und die äußeren Verhältnisse der Gemeinde inspizieren. Es finden Gespräche mit den Pfarrern statt, meist wird auch eine Predigt des Pfarrers in schriftlicher Form erbeten. Gottesdienste rahmen die Visitation, häufig predigt auch ein bischöflicher Amtsträger. Die Visitatoren verfassen einen Bericht, u. U. werden Zielvereinbarungen geschlossen und nach einer gewissen Zeit auch überprüft.

Was so „bürokratisch“ erscheint, kann jedoch neue Horizonte eröffnen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn am Ende alle Beteiligten Klarheit gefunden haben, wie die nächsten Schritte aussehen können, und dazu auch verbindliche Vereinbarungen getroffen werden. Der Visitationsbericht ist dann kein „Zeugnis“ mit mehr oder weniger guten Noten, sondern Ausdruck dessen, was Visitatoren und Visitierte gemeinsam vernommen haben und sich nun für die gemeinsame Sendung vornehmen. Er wird nicht „für die Behörde“ verfasst, sondern dient der Erbauung der Gemeinde (1 Kor 14,26). Er bündelt die Ermutigung und Ermahnung der Visitatoren und fasst für die besuchte Gemeinde zusammen, worauf es in nächster Zeit ankommt. Mit diesem Ziel vor Augen sollen zum Schluss vier Hinweise gegeben werden:

1. Zum einen kann die unausweichliche Spannung zwischen Besuch und Kontrolle gemildert werden, wenn

meindeentwicklung. Deutsche Übersetzung von *The Healthy Churches Handbook*, Neukirchen-Vluyn 2008 (BEG-Praxis).

⁹⁸ Vgl. F. Krause, Artikel Visitation, TRE, Bd.35, 164.

innerhalb der Gruppe der Visitatoren die Aufgaben verteilt werden, so dass eher seelsorglich-besuchende und eher aufsichtlich-kontrollierende Rollen innerhalb der Visitation zu unterscheiden sind.

2. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Besuchten die Wertschätzung spüren, die ihnen die größere kirchliche Gemeinschaft entgegenbringt: Auch wenn bittere Wahrheiten ausgesprochen werden müssen, auch wenn es manches zu kritisieren gibt und Veränderungen in Gang gebracht werden sollen, müssen die Besuchten den grundsätzlichen Respekt und die Bejahung als Christenmenschen spüren können.
3. Zum anderen ist es motivierend, wenn die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Visitation möglichst viele Menschen am visitierten kirchlichen Ort beteiligt.⁹⁹ Auch die Methoden der Gemeindeentwicklung wie z. B. der Perspektiventwicklung¹⁰⁰ können fruchtbare Ergänzungen des Visitationsprozesses darstellen.
4. Schließlich ist es entlastend, wenn der bürokratische Aufwand einer Visitation auf das Nötige reduziert wird. Gemeinden fürchten häufig die zusätzliche Belastung, die zu groß zu werden droht. Der Hauptakzent muss auf die Begegnung und das gemeinsame Gespräch und Gebet gesetzt werden.

Gelingt es uns, die Visitation aufs Neue ins Bewusstsein der Kirche, ihrer Gemeinden, Werke und Einrichtungen zu heben und die Praxis der Visitation zu erneuern, dann wird auch wieder deutlicher werden, worin der Segen der Visitation liegt, und warum ihr z. B. von Martin Luther solche Bedeutung beigemessen wird: weil es „ein göttlich,

⁹⁹ Die Badische Visitationsordnung hat hierfür mit ihren Fragebögen ein interessantes Beispiel geboten. Vgl. Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 = Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 7. Karlsruhe 2000.

¹⁰⁰ Vgl. H.-J. Dusza, Schritte nach vorn. Wie Gemeinden Zukunftsperspektiven entwickeln, Bielefeld 2001.

3. Zur Praxis der Visitation in unserer Kirche

heilsam Werk ... [ist], die Pfarrer und christlichen Gemeinden durch verständige, geschickte Leute zu besuchen.¹⁰¹

¹⁰¹ Vorrede Martin Luthers zum „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen“ (1528). WA 26, 195-201, 195.

Literatur zum Thema (in Auswahl)

Böhleemann, Peter: Wie die Kirche wachsen kann und was sie davon abhält. Göttingen 2006, 63-73.

Diem, Hermann: Kirchenvisitation als Kirchenleitung. A. Wolf (Hg.): *Sine vi sed verbo*. FS H. Diem. München 1965, 161-182.

Grünwaldt, Klaus und Hahn, Udo (Hg.): *Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart*. Hannover 2006.

Habermann, Jürgen: Visitation aus neutestamentlicher Sicht. *KuD* 54 (2008), 238-263.

Heckel, Ulrich: Paulus als „Visitor“ und die heutige Visitationspraxis. *KuD* 41 (1995), 252-291.

Hein, Martin: Visitation. *RGG* 4.Auf., Bd.8, 1134-1136.

Herbst, Michael: „Lasst uns nach unseren Brüdern sehen“ – Visitation aus praktisch-theologischer Perspektive. In: Klaus Grünwaldt und Udo Hahn (Hg.): *Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart*. Hannover 2006, 93-119.

Honecker, Martin: Visitation. *ZEVKR* 17 (1972) 337-358.

Jastram, Gerhard: Visitation im Neuen Testament. In: *Die Visitation*. Hamburg 1964, 19-39.

Josuttis, Manfred: Visitation und Kommunikation. *PTh* 64 (1975), 43-54.

Kähler, Christoph: Visitation – biblische Anmerkungen zu einem heutigen Thema. In: Klaus Grünwaldt und Udo Hahn (Hg.): *Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart*. Hannover 2006, 9-28.

Karnetzky, Manfred: Das visitorische Amt der Kirche. PTh 73 (1984), 156-170.

Keil, Günther: Gedanken zur Visitation. ZEvKR 30 (1985), 317-331.

Krause, Burghardt: Die Visitation in den Herausforderungen der Gegenwart. In: Klaus Grünwaldt und Udo Hahn (Hg.): Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart. Hannover 2006, 51-70.

Krause, Friedrich: Gemeindevisitation als Element des Gemeindeaufbaus. DtPfrBl 91 (1991), 140-143.

Krause, Friedrich: Visitation als Chance für den Gemeindeaufbau. Göttingen 1991.

Luther, Martin: Vorrede zum „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen“ (1528). WA 26, 195-201/Melanchthon, Studienausgabe. Hg. R. Stupperich, Bd. 1. Gütersloh 1951, 216-220.

Melanchthon, Philipp, Unterricht der Visitatoren, WA 26, 202-240/Melanchthon, Studienausgabe, Bd. 1, 221-271.

Meyer, Hans Philipp, Die Visitation als Aufsicht mit dem Wort und Mitteln des Rechts. ZevKR 18, (1973), 164-177.

Peters, Christian und Krause, Friedrich: Visitation. TRE, Bd. 35, 151-166 (Lit.).

Plathow, Michael: Visitatio est gubernatio et reformatio. KuD 37 (1991), 142-159.

Sick, Helmut: Gemeindeaufbau. Visitation als Anfang und Hilfe. Karlsruhe 1987.

Unterricht der Visitatoren, in: Corpus Reformatorum 26, 51-96 oder in: Melanchthons Werke in Auswahl (Studienausgabe). Hg. R. Stupperich, Bd. 1 (1. Aufl.). Gütersloh 1951, 220-271.

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands: Ordnungsgemäß berufen. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis. Hannover 2006.

Wendebourg, Dorothea: Das Amt und die Ämter. ZevKR 45 (2000), 5-37.

Winter, Jörg: Visitation. EKL³, Bd. 4, 1183-1185.

Liste der Mitglieder des Theologischen Ausschusses
der VELKD

Professorin Dr. Dorothea Wendebourg (Vorsitzende)
Professorin Dr. Christine Axt-Piscalar (Mitglied)
Professor Dr. Uwe Becker (Mitglied)
Landesbischof Hermann Beste (Mitglied – ausgeschieden 2007)
Vizepräsident Arend de Vries (Mitglied seit 2007 als Nachfolger für Landesbischof Hermann Beste)
Professor Dr. Heinrich de Wall (Mitglied)
Pastorin Pröpstin a. D. Dr. Dr. Katrin Gelder (Mitglied)
Pfarrer Dekan a. D. Dr. Jürgen Habermann (Mitglied)
Professor Dr. Michael Herbst (Mitglied)
Professor Dr. Eilert Herms (Mitglied)
Superintendent Dieter Lorenz (Mitglied – ausgeschieden 2007)
Superintendent Andreas Lange (Mitglied seit 2007, Nachfolger für Superintendent Dieter Lorenz)
Professor Dr. Notger Slenczka (Mitglied)
Professor Dr. Kenneth Appold (Gast – ausgeschieden 2008)
Professor Dr. Achim Behrens (Gast)
Dr. Reinhard Böttcher (Gast – ausgeschieden 2006)
Dr. Hans-Peter Großhans (Gast ab 2007 als Nachfolger von Böttcher, ausgeschieden 2008)
Oberkirchenrat Dr. C. F. G.E. Hallewas (Gast)
Kirchenrat Dr. Vicco von Bülow (Gast)
Oberkirchenrat Dr. Martin Heimbucher (Gast)
Oberkirchenrat Prof. Dr. Dietmar Pohlmann (Gast – ausgeschieden 2007)
Oberkirchenrat Prof. Dr. Klaus Grünwaldt (Geschäftsführer bis 2008)
Oberkirchenrätin Dr. Mareile Lasogga (Geschäftsführerin seit 2008)

